

9. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	3
A.1	Landratsamt Bodenseekreis – Forstwirtschaft	3
A.2	Landratsamt Bodenseekreis – Straßenbautechnik	3
A.3	Landratsamt Bodenseekreis – Planungsrecht	4
A.4	Landratsamt Bodenseekreis – Natur- und Landschaftsschutz	5
A.5	Landratsamt Bodenseekreis – Wasser- und Bodenschutz	5
A.6	Landratsamt Bodenseekreis – Landwirtschaft	5
A.7	Landratsamt Bodenseekreis – Straßenbautechnik	6
A.8	Landratsamt Bodenseekreis – Verkehrsrecht	6
A.9	Landratsamt Bodenseekreis – Brandschutz	6
A.10	Landratsamt Bodenseekreis – Gesundheitliche Belange	7
A.11	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	7
A.12	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftswesen	10
A.13	Regierungspräsidium Stuttgart – Luftfahrtbehörde	11
A.14	Regierungspräsidium Tübingen - Raumordnung	11
A.15	Regierungspräsidium Tübingen – Landwirtschaft	12
A.16	Regierungspräsidium Tübingen - Stabsstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	14
A.17	Landesamt für Denkmalpflege – Regierungspräsidium Stuttgart	16
A.18	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben	17
A.19	Vermögen und Bau Baden-Württemberg – Amt Ravensburg	21
A.20	Deutsche Telekom Technik GmbH	21
A.21	Vodafone West GmbH	22
A.22	Netze BW GmbH	22
A.23	PLEdoc GmbH	23
A.24	Polizeipräsidium Ravensburg	24
A.25	Zweckverband Breitband Bodenseekreis	24
A.26	Stadtwerk am See GmbH & Co. KG	24
A.27	NABU Bezirk Donau-Bodensee	25
A.28	BUND – Ortsverband Markdorf	26
A.29	GVV Pfullendorf	28
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	28
B.1	Eisenbahn-Bundesamt	28
B.2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	28
B.3	Die Autobahn GmbH	28
B.4	badenovaNETZE GmbH	28
B.5	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	28
B.6	TransnetBW GmbH	28
B.7	naturenergie netze GmbH	28
B.8	Amprion GmbH	29
B.9	Stadt Friedrichshafen	29
B.10	Gemeinde Meckenbeuren	29
B.11	Regierungspräsidium Freiburg – Stabsstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	29
B.12	Industrie- und Handelskammer – Bodensee-Oberschwaben	29

B.13	Handelsverband Südbaden e.V.	29
B.14	Handwerkskammer Konstanz	29
B.15	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	29
B.16	DB InfraGO AG	29
B.17	Teledata GmbH.....	29
B.18	NetCom GmbH.....	29
B.19	Telefonica Germany GmbH	29
B.20	terranets bw GmbH.....	29
B.21	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.	29
B.22	Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG	29
B.23	Wirtschaftsförderung Bodenseekreis GmbH	29
B.24	Flughafen Friedrichshafen GmbH.....	29
B.25	ABW GmbH.....	29
B.26	Freiwillige Feuerwehr Markdorf.....	29
B.27	GVV Meersburg	29
B.28	GVV Salem	29
B.29	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Horgenzell-Wilhelmsdorf.....	29
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	30
C.1	Person 1.....	30
C.2	Person 2.....	55
C.3	Person 3.....	59
C.4	Person 4.....	60
C.5	Person 5.....	62
C.6	Person 6.....	62
C.7	Person 7.....	66
C.8	Person 8.....	66
C.9	Person 9.....	67
C.10	Person 10.....	68
C.11	Person 11.....	69
C.12	Person 12.....	73
C.13	Person 13 und 16.....	74
C.14	Person 14.....	75
C.15	Person 15.....	76
D	ANHANG.....	78
D.1	Eingereichte Lagepläne der Telekom (Siehe Stellungnahme A.20	78
D.2	Eingereichte Lagepläne der PLEdoc GmbH (Siehe Stellungnahme A.23)	79

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1 Landratsamt Bodenseekreis – Forstwirtschaft (Schreiben vom 14.06.2024)		
A.1.1	Der derzeitige Planungsstand der 9. Änderung des Flächennutzungsplans des GW Markdorf bezieht aus Sicht des Forstamtes Wald im Sinne von § 2 LWaldG in der Fläche 7 mit ein. Für die weitere Planung wird um Prüfung gebeten, die mit Wald bestockte Flächen nicht mit in den Geltungsbereich einzubeziehen.	Die Fläche Nr. 7 liegt außerhalb des Waldes und hält auch den 30 m Waldabstand ein. Dieser ist auf Bebauungsplan-Ebene erneut zu prüfen.
A.1.2	Es werden Waldflächen in verschiedenen Änderungsbereichen durch deren angrenzende Lage berührt. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der qualifizierten Bauleitplanung die Einhaltung eines Mindestabstandes von 30 Metern zwischen Wald und Baugrenze einzuhalten ist. Es wird um Prüfung gebeten, inwiefern diese Anforderung bereits im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt werden kann.	Alle Änderungsbereiche halten bereits im Vorentwurf den 30 m Waldabstand ein. Im Rahmen der Bebauungsplanverfahren wird der Waldabstand erneut zu prüfen sein.
A.2 Landratsamt Bodenseekreis – Straßenbautechnik (Schreiben vom 14.06.2024)		
A.2.1	<p>Außerhalb des Erschließungsbereiches von Landes- und Kreisstraßen ist die Anlage neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen.</p> <p>Die Rechtsvorschriften des § 22 Straßengesetz Baden-Württemberg hinsichtlich des Anbauabstandes zu klassifizierten Straßen wurde im März 2023 dahingehend geändert, dass u. a. Photovoltaikanlagen vom Anbauverbot ausgenommen sind.</p> <p>Dennoch treten straßenrechtliche Belange nicht vollständig hinter diese zurück, sondern es ist bei der Einzelfallentscheidung über eine Ausnahmegenehmigung zu prüfen, ob gewichtige straßenrechtliche Belange entgegenstehen, die bei der Bemessung des erforderlichen Abstandes zu beachten sind.</p> <p>Der im Entwurf angegebene Abstand zur Fahrbahn mit 7,50 m ist hier der Mindestabstand. Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren wird der Abstand unter Beachtung der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) festgelegt.</p> <p>Das Zufahrtsverbot bleibt unberührt.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Es wird ein entsprechender Hinweis in der Begründung aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.3	Landratsamt Bodenseekreis – Planungsrecht (Schreiben vom 14.06.2024)	
A.3.1	<p>Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB der Raumordnung anzupassen. Somit können keine Planungen genehmigt werden, welche gegen Ziele der Raumordnung verstoßen. Diesbezüglich verweisen wir auf die Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Raumordnungsbehörde sowie des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben.</p> <p>Rechtsgrundlage Zu I.: § 2 LWaldG Zu II.: § 22 Straßengesetz Baden-Württemberg Zu III.: §1 Abs. 4 BauGB</p> <p>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) Zu I.: Begründung anpassen, ggf. Änderung des Geltungsbereiches Zu II.: Ausnahmen sind in bestimmten Fällen möglich, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen. Grundsätzlich ist die Erschließung über bestehende Anschlüsse zu planen. Zu III.: Keine</p>	<p>Die Beschlussvorschläge erfolgen zu den einzelnen Stellungnahmen.</p>
A.3.2	<p>Laut Beschreibung und Tabelle auf Seite 2 des Umweltberichtes sollen sieben Flächen als Sonderbauflächen Agri- und Freiflächenphotovoltaikanlagen (APV bzw. FPV) dargestellt werden. In den Steckbriefen im Anhang werden Sonderbauflächen APV und Sonderbauflächen PV (hier nicht als FPV genannt) als geplante Darstellung unterschieden. Eine übereinstimmende Verwendung der Abkürzungen wird empfohlen. Auch sollte ausgesagt werden, ob eine Darstellung als APV eine FPV in folgenden Verfahren ausschließen soll. In der Übersichtstabelle 1 auf Seite 4 fehlen diese Zuordnungen teilweise bzw. ist lediglich von Empfehlungen die Rede. Für die Flächen 5 und 6 stimmen die Angaben in der o. g. Tabelle und in den Steckbriefen zudem nicht überein.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Zur Offenlage wird dies angepasst und vereinheitlicht. Es werden ausschließlich APV-Anlagen ausgewiesen. In der Begründung wird erläutert, dass zukünftig ausschließlich Agri-PV-Anlagen ausgewiesen werden sollen.</p>
A.3.3	<p>Das Genehmigungsdatum der 2. Flächennutzungsplanfortschreibung des GW Markdorf ist der 07.02.2014. Wir bitten dies auf Seite 3 der Begründung zu korrigieren.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Das Datum wird korrigiert.</p>
A.3.4	<p>Im Hinblick auf das sich aus § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ergebende Erfordernis, im Rahmen der noch anstehenden</p>	<p>Dies wird im Verfahren berücksichtigt werden.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Auslegungsbekanntmachung anzugeben, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB die Gemeinden verpflichtet sind, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren.</p>	
<p>A.4 Landratsamt Bodenseekreis – Natur- und Landschaftsschutz (Schreiben vom 14.06.2024)</p>		
<p>A.4.1</p>	<p>Relevante Anlock- und Mortalitätsrisiken von Freiflächenphotovoltaikanlagen werden nach derzeitigem Kenntnis- und Einschätzungsstand bei wasserbewohnenden Insekten mit flugfähigen Entwicklungsstadien gesehen. Bei den Flächen Ziffern 4 bis 7 mit den Feuchtflächen in der Umgebung, ist diese Wirkung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Der Hinweis wird in die Steckbriefe des Umweltberichts aufgenommen.</p>
<p>A.5 Landratsamt Bodenseekreis – Wasser- und Bodenschutz (Schreiben vom 14.06.2024)</p>		
<p>A.5.1</p>	<p>Die Fläche 1 liegt in der fachtechnisch abgegrenzten Zone III des geplanten Wasserschutzgebiets „FN-Ailingen-Reinach“.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Ein Hinweis wird in den Flächensteckbrief und den Steckbrief im Umweltbericht übernommen.</p>
<p>A.5.2</p>	<p>Die Fläche 2 liegt in der fachtechnisch abgegrenzten Zone III B des geplanten Wasserschutzgebiets „Markdorf-Stadel“.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Ein Hinweis wird in den Flächensteckbrief und den Steckbrief im Umweltbericht übernommen.</p>
<p>A.6 Landratsamt Bodenseekreis – Landwirtschaft (Schreiben vom 14.06.2024)</p>		
<p>A.6.1</p>	<p>In der vorliegenden Begründung wird bereits von Seiten des Planungsträgers die Bedeutung der für die Planung in Anspruch zu nehmenden landwirtschaftlichen Flächen gemäß der aktuell gültigen Flurbilanz aufgelistet und für Flächen der Vorrangflur (1.Wertstufe), welche zwingend der landwirtschaftlichen Produktion vorzubehalten sind, die Errichtung einer Agriphotovoltaikanlage anstatt einer Freiflächenphotovoltaikanlage vorgeschlagen und präferiert. Dem ungeachtet sind auch Flächen der Vorbehaltsflur (also der 2.Wertstufe) von sehr hoher Bedeutung für die Versorgung der Bevölkerung mit regionalen Lebensmitteln, - v. a. in zunehmenden Krisenzeiten oder bei wetterbedingten Ertrags- und/oder Ernteverlusten. Da im Bodenseekreis ohnehin Flächen- druck herrscht, sollte aus</p>	<p>Alle Flächen der 9. FNP-Änderung werden als Agri-PV-Flächen ausgewiesen. Die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen wird somit fortgeführt.</p>

9. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>agrarstruktureller Sicht auch für diese Flächen die Errichtung von Agriphotovoltaikanlagen präferiert werden. Auch auf die ggf. einzelbetriebliche Betroffenheit durch existenzbedrohende Verluste an Pachtflächen bei Realisierung von größeren Freiflächenphotovoltaikanlagen wird an dieser Stelle hingewiesen. Es wird angeregt, die die örtlich wirtschaftenden Landwirte über die ansässigen Ortsverbände und/oder Berufsvertretungen über die Planungen gezielt zu informieren.</p>	
<p>A.7 Landratsamt Bodenseekreis – Straßenbautechnik (Schreiben vom 14.06.2024)</p>		
<p>A.7.1</p>	<p>Die Fläche 2 liegt außerhalb des Erschließungsbereiches der Kreisstraße 7735, an welcher ein Radweg verläuft. Der einzuhaltende Abstand zur Kreisstraße und weitere Einzelheiten, wie z. B. erforderliche Schutzeinrichtungen werden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens festgelegt. Die Erschließung ist über die bestehende Gemeindestraße vorzusehen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird im Flächensteckbrief ergänzt.</p>
<p>A.7.2</p>	<p>Der Text in der Rubrik Mensch des Steckbriefes bitten wir dahingehend zu ändern, dass es sich hierbei um einen Radweg und nicht um einen Wirtschaftsweg handelt. Das Wort „Wirtschaftsweg“ ist demnach durch „Radweg“ zu ersetzen und der Text „der in der Freizeitkarte 1 : 25.000 des LGL als Radweg eingezeichnet ist.“ kann entfallen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Der Umweltsteckbrief wird entsprechend angepasst.</p>
<p>A.8 Landratsamt Bodenseekreis – Verkehrsrecht (Schreiben vom 14.06.2024)</p>		
<p>A.8.1</p>	<p>Eine Blendwirkung des Fahrzeugverkehrs auf öffentlichen Straßen durch Agri- oder Freiflächenphotovoltaikanlagen muss grundsätzlich vermieden werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>
<p>A.9 Landratsamt Bodenseekreis – Brandschutz (Schreiben vom 14.06.2024)</p>		
<p>A.9.1</p>	<p>Aus der Summe der Einflussfaktoren ist für Agri- bzw. Freiflächenphotovoltaikanlagen von einer eher geringen Brandgefährdung auszugehen, dennoch können auf Grund der Ausdehnung sowie der Anlagenstruktur besondere Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes erforderlich werden. Daher weisen wir bereits jetzt daraufhin, dass im nachfolgenden Verfahren ein Brandschutzkonzept eines Sachverständigen vorzulegen, welches von der Brandschutzdienststelle auf Plausibilität geprüft wird. Dabei sollte auch ein Plan</p>	<p>Dies wird in den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren berücksichtigt werden. Ein Hinweis zur möglichen Erforderlichkeit von besonderen Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes wird in die Begründung aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>enthalten sein, der Zufahrt und Zuwegung sowie Bewegungsflächen für Feuerwehren ausweist, um der Grundforderung des § 15 Abs. 1 LBO gerecht zu werden (ermöglichen wirksamer Löscharbeiten). Auch ggfs. fußläufig zumutbare Wegstrecken zur Brandbekämpfung sind anzugeben. Bezüglich der Löschwasserversorgung wird angeregt beim zuständigen Trinkwasserversorger eine Löschwasserauskunft mit Leitungsnetz, Entnahmestellen und Durchflussmengen anzufordern. Die Feuerwehr Oberteuringen verfügt derzeit über eine Einsatzabteilung und kann mehr als 3.000 Liter Wasser als Löschmittel bereitstellen. Dies sollte ausreichend sein, um insbesondere Kleinbrände oder nicht ausgedehnte Entstehungsbrände der Vegetation zu löschen bzw. ergänzend die Sicherstellung einer Löschwasserversorgung über weiter entfernte Entnahmestellen zu ermöglichen.</p>	
A.10	<p>Landratsamt Bodenseekreis – Gesundheitliche Belange (Schreiben vom 14.06.2024)</p>	
A.10.1	<p>Die Wasserversorgungsanlagen in Behweiler, Rieter und Ramsenbühl sind in den Unterlagen nicht berücksichtigt worden.</p> <p>Maßnahmen um die Trinkwasserqualität der bestehenden Eigenwasserversorgungsanlagen in Behweiler, Rieter und der dezentralen Wasserversorgungsanlage in Ramsenbühl zu erhalten und damit eine mögliche Gesundheitsbeeinträchtigung der Verbraucher vorzubeugen, sind während der Planung, des Baus und des Betriebs von Agri- und Freiflächenphotovoltaikanlagen umzusetzen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt, indem ein entsprechender Hinweis zu den Wasserversorgungsanlagen und deren Berücksichtigung in die Begründung aufgenommen wird.</p>
A.11	<p>Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 24.05.2024)</p>	
A.11.1	<p>Geologische und bodenkundliche Grundlagen</p>	
A.11.1.1	<p>Geologie</p> <p>Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.11.1.2	<p>Geochemie</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

9. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Die geogenen Grundgehalte in den petro-geochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p>	
A.11.1.3	<p>Bodenkunde</p> <p>Siehe Beiblatt und Leitfaden TÖB-Bearbeitung im Ref. 93 Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der bodenkundlichen Karten 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden.</p> <p>Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung - Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen das Schutzgut Boden frühestmöglich in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.2	<p>Angewandte Geologie</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.2.1	<p>Ingenieurgeologie</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

9. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Siehe Beiblatt und Leitfaden TÖB-Bearbeitung im Ref. 95 Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können im Kartenviewer des LGRB abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden.</p>	
A.11.2.2	<p>Hydrogeologie</p> <p>Auf die Lage des Planvorhabens „Gde. und Gmk. Oberteuringen: "Flst.-Nr. 2056" - APV (Agri-Photovoltaikanlage)“ in Schutzzone III des geplanten Wasserschutzgebietes „Ailingen Reinach“ (LUBW Nr.: 435 122) wird hingewiesen.</p>	Dies wird berücksichtigt, indem ein Hinweis in den Flächensteckbrief aufgenommen wird.
A.11.2.3	<p>Auf die Lage des Planvorhabens „Gde. und Gmk. Oberteuringen: "Flst.-Nr. 179" - APV (Agri-Photovoltaikanlage)“ in Schutzzone IIIB des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes „Markdorf-Stadel“ (LUBW Nr.: 435 1119) wird hingewiesen.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p>	Dies wird berücksichtigt, indem ein Hinweis in den Flächensteckbrief aufgenommen wird.
A.11.2.4	<p>Geothermie</p> <p>Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.2.5	<p>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</p> <p>Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.3	Landesbergdirektion	Dies wird zur Kenntnis genommen.

9. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.11.3.1	<p>Bergbau</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	
	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</p> <p>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</p> <p>Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.</p> <p>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftswesen	
	(Schreiben vom 31.05.2024)	
A.12.1	<p>Im räumlichen Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplans liegen keine Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG. Insofern sind forstrechtliche Belange nicht direkt betroffen. Allerdings grenzt Wald an die Teilflächen 1, 4, 5, 6 und 7 an. Hieraus ergibt sich eine indirekte Betroffenheit forstlicher Belange.</p>	Alle Geltungsbereiche halten den 30 m Waldabstand ein. Auf Bebauungsplan-Ebene sind die Waldabstände erneut zu prüfen.
A.12.2	<p>Die Errichtung von Photovoltaikanlagen in räumlicher Nähe zu Waldflächen birgt Gefahren- und Konfliktpotentiale. Diese können durch die Einhaltung eines Abstandes zum Wald gemindert werden.</p> <p>Daher begrüßen wir die Vorgabe des Umweltberichts, dass zu Waldflächen ein Abstand von mindestens 30 m eingehalten werden. In der nachgelagerten qualifizierten Bauleitplanung empfehlen wir den Waldabstand hier ebenfalls zu prüfen und einzuhalten.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.13 Regierungspräsidium Stuttgart – Luftfahrtbehörde (Schreiben vom 02.05.2024)		
A.13.1	Das geplante Gebiet 1 befindet sich innerhalb des Bauschutz- und Anlagenschutzbereichs des Verkehrsflughafens Friedrichshafen. Somit bedarf grundsätzlich jede Baumaßnahme im Plangebiet der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Höhen und hindernisbezogene Vorgaben sind einzuhalten.	Dies wird berücksichtigt, indem ein entsprechender Hinweis im Flächensteckbrief ergänzt wird.
A.13.2	Gegen die weiteren Plangebiete gibt es an sich keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13.3	Wir als Träger öffentliche Belange müssen für alle zukünftigen Bauanträge im betroffenen Gebiet während der gesamten Bauphase angehört werden, um über die Auflagen bei Bautätigkeiten, Hinderniskennzeichnungen von Kränen oder ähnlichen hohen Baugeräten entscheiden zu können.	Dies wird berücksichtigt. Die Luftfahrtbehörde des RP Stuttgart wird in nachfolgenden Bebauungsplanverfahren beteiligt werden. In den Bebauungsplänen sind dann entsprechende Hinweise aufzunehmen.
A.14 Regierungspräsidium Tübingen - Raumordnung (Schreiben vom 10.06.2024)		
A.14.1	Bis auf die Fläche Nr. 2, Flurstück 179 befinden sich alle geplanten Flächen in einem durch den Regionalplan Bodensee-Oberschwaben festgelegten Regionalen Grünzug. Im Regionalen Grünzug sind nach Plansatz 3.1.1 Z (4) des Regionalplans Freiflächen-Solaranlagen ausnahmsweise zulässig, wenn es sich nicht um Waldflächen handelt, keine Gebiete mit den besten landwirtschaftlichen Standorten in Anspruch genommen werden, sich die Fläche außerhalb von Landschaftsräumen von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit befindet und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Alle Flurstücke Nr. 2056,1102,1035, 1065,1050,1060 liegen in einem Gebiet mit den besten landwirtschaftlichen Standorten.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.14.2	Die Freiflächenphotovoltaikanlagen auf den Flurstücken 1102, 1050 und 1060 verstoßen damit gegen Plansatz 3.1.1 Z (4) des Regionalplan und sind unzulässig. Durch konventionelle Freiflächenphotovoltaikanlagen liegt eine erhebliche Flächeninanspruchnahme vor.	Dies wird berücksichtigt. Alle Flächen der 9. FNP-Änderung werden als Agri-Photovoltaikanlagen ausgewiesen. Die landwirtschaftlichen Böden werden dadurch erhalten.
A.14.3	Die Planung mit Agri-PV auf den Standorten 2056, 1035, 1065 hingegen ist eine mit	Dies wird zur Kenntnis genommen.

9. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>den besten landwirtschaftlichen Standorten verträgliche Planung. Durch die Agri-PV bleibt eine gleichbleibende landwirtschaftliche Nutzung möglich. Bei Agri-PV über Intensivobstanlagen oder Erdbeerfeldern wie bei Flurstück 2056, 1035, 1065 vorgesehen, wird dabei keine oder nur sehr geringe landwirtschaftliche Fläche eingebüßt. Gegen diese Planungen bestehen mithin aus Sicht der Raumordnung keine Bedenken.</p>	
A.14.4	<p>Das Flurstück 179 befindet sich auf einer regionalplanerischen nicht beplanten Fläche. Hier stehen mithin auch keine Ziele der Raumordnung entgegen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.15 Regierungspräsidium Tübingen – Landwirtschaft (Schreiben vom 10.06.2024)</p>		
A.15.1	<p>Die Planung sieht PV- Anlagen auf ca. 29,5 ha (7 Standorte) landwirtschaftlicher Fläche vor, so dass landwirtschaftliche Belange betroffen sind. Bei den vorgesehenen Standorten handelt es sich um Flächen, die in der Flurbilanz 2022 als Vorrangflur oder Vorbehaltsflur I dargestellt sind, somit für die produktive Landwirtschaft besonders geeignete Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten, bzw. zwingend vorzubehalten (Vorrangflur) sind.</p> <p>Der Schutz landwirtschaftlicher Böden in Baden-Württemberg als Ziel in § 16 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) gesetzlich festgeschrieben: „Landwirtschaftliche Flächen stellen für die Landwirtschaft die zentrale Produktionsressource dar. Ein Ziel des Landes ist es, landwirtschaftliche Flächen zu schützen und zur Landschaftsentwicklung beizutragen. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden sollen nach Möglichkeit geschont werden.“ Ebenso ist im Landesentwicklungsplan unter Ziff.5.1.1. Z (2) verankert, dass zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen ausreichend Freiräume zu sichern sind“. Konkretisiert wird dies durch das in Ziff. 5.3.2 definierte Ziel wonach „die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden sollen; sie dürfen nur in unabweisbar</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

9. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden.“	
A.15.2	<p>Das in § 16 LLG definierte Ziel, geeignete Böden nach Möglichkeit zu schonen, muss daher bei der Ausweisung von Flächen für erneuerbare Energien berücksichtigt werden, damit die Landwirtschaft ihren gesellschaftlichen Aufgaben nachkommen kann. Aufgrund der Verankerung der Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion und Ernährungssicherung im Grundgesetz und der in Baden-Württemberg geltenden gesetzlichen Regelungen kann die Energieversorgung mittels erneuerbarer Energien aus unserer Sicht nicht über der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln stehen.</p> <p>Die Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen wird daher aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht grundsätzlich als problematisch angesehen wird, wenn diese Umwidmung eine landwirtschaftliche Nutzung weitgehend ausschließt. Dementsprechend sind zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange „konventionelle“ Freiflächen-PV-Anlagen auf Flächen der Vorrangflur und Vorbehaltsflur I auszuschließen.</p>	<p>Alle Flächen der 9. FNP-Änderung werden als Agri-Photovoltaikanlagen ausgewiesen. Die landwirtschaftlichen Böden werden dadurch erhalten.</p>
A.15.3	<p>Auf den Flurstücken 2056, 179, 1035, 1065 sind als Anlagenart Agri-PV- Anlagen vorgesehen. Sofern es sich um eine Anlagenform gemäß DIN SPEC 914343 handelt, welche weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung ermöglicht, bestehen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht keine Bedenken bezüglich der Planung. Entsprechende Anlagen berücksichtigen landwirtschaftliche Belange in besonderem Maße und sind aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht geeignet sind, um die Flächenkonkurrenz zwischen Landwirtschaft und Freiflächen-Solarstromerzeugung weitestgehend aufzulösen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Alle Flächen der 9. FNP-Änderung werden als Agri-Photovoltaikanlagen ausgewiesen. Die landwirtschaftlichen Böden werden dadurch erhalten.</p>
A.15.4	<p>Auf den Flurstücken 1102, 1050 und 1060 sind konventionelle Freiflächen-PV Anlagen vorgesehen.</p> <p>Durch die Umwidmung stehen diese Flächen für mind. 30 Jahre der produktiven Landwirtschaft nicht zur Verfügung. Als Ziel für die Regionalplanung werden 0,2 % der Fläche für Freiflächen-PV-Anlagen genannt. Entsprechend den vorliegenden Unterlagen soll dieses Ziel (über)-erfüllt werden, so dass grundsätzlich zu prüfen</p>	<p>Alle Flächen der 9. FNP-Änderung werden als Agri-Photovoltaikanlagen ausgewiesen. Die landwirtschaftlichen Böden werden dadurch erhalten.</p>

9. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>ist, ob die mit der Änderung des FNP vorgesehenen Umwidmungen erforderlich und zielführend (fehlende Speicherkapazitäten, Überkapazitäten in den Sommermonaten...) sind. Planungen, die das Flächenziel für PV-Freiflächenanlagen überschreiten, können unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange allenfalls auf landbauproblematischen Flächen vorgesehen oder als Agri-PV-Anlagen, welche eine Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung gewährleisten, ausgeführt werden.</p>	
A.15.5	<p>Insgesamt bestehen aufgrund der agrarstrukturellen Bedeutung des Standorts sowie dem Umstand, dass agrarstrukturell weniger bedeutende Standorte grundsätzlich vorhanden sind, erhebliche Bedenken gegenüber den Planungen auf den Flurstücken 1102, 1050 und 1060.</p>	<p>Alle Flächen der 9. FNP-Änderung werden als Agri-Photovoltaikanlagen ausgewiesen. Die landwirtschaftlichen Böden werden dadurch erhalten.</p>
A.16	<p>Regierungspräsidium Tübingen - Stabsstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (Schreiben vom 10.06.2024)</p>	
A.16.1.1	<p>Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.</p> <p>Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

9. Änderung des Flächennutzungsplans

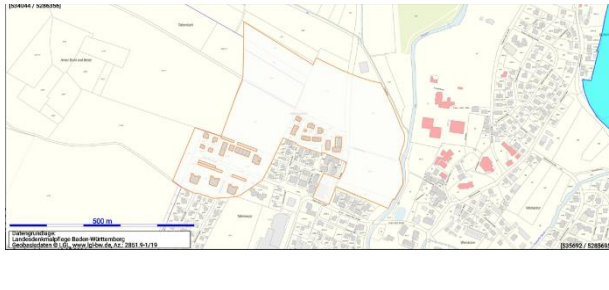
Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.</p> <p>Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.</p> <p>Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.</p> <p>Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdoppelung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040.</p> <p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der</p>	

9. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre.</p> <p>Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p>	
A.16.2	Es wird gebeten, die Stabsstelle Energie- wende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.	Dies wird berücksichtigt. Die Ergebnismitteilung erfolgt nach Feststellungsbe- schluss.
A.17	Landesamt für Denkmalpflege – Regierungspräsidium Stuttgart (Schreiben vom 14.05.2024)	
A.17.1	Bau- und Kunstdenkmalpflege: Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.17.2	Archäologische Denkmalpflege: Das o.g. Verfahren berührt Belange des archäologischen Kulturdenkmalschutzes. Im Einzelnen ist folgendes denkmalrelevantes Objekte betroffen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.17.2.1	<p>Oberteuringen - Agri-Photovoltaik Teilfläche 2</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Mittelalterliche Wüstung Hiltensweiler“, Nr. 3, Prüffall <p>Die Erhaltung von Kulturdenkmälern liegt im öffentlichen Interesse. Wir regen an, diesem Erhaltungsinteresse im Rahmen der weiteren Planungen Rechnung zu tragen.</p> <p>Sollten innerhalb der ausgewiesenen Denkmalflächen bauliche Bodeneingriffe (Erschließungstrassen, Erdaushub, temporäre Baustelleneinrichtungen etc.) erfolgen, wird dies zur Zerstörung vorhandener Denkmalsubstanz führen. In diesem Falle ist der Veranlasser der Zerstörung gern. § 6 Abs. 2 DSchG zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals im Rahmen einer archäologischen Rettungsgrabung</p>	Dies wird berücksichtigt. In den Steckbrief zu der betroffenen Fläche wird auf die Lage im Prüffallgebiet hingewiesen. Ebenso wird die Thematik in der Begründung aufgegriffen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>verpflichtet. Diese kann ggf. mehrere Monate in Anspruch nehmen. Eine frühzeitige Beteiligung der archäologischen Denkmalpflege bei den weiteren Planungen ist erforderlich.</p> <p>Prüffälle bezeichnen Objekte, deren Kulturdenkmaleigenschaft noch nicht abschließend geklärt ist. Um Planungssicherheit herzustellen und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld von Erschließungs- und Neubaumaßnahmen archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers empfiehlt das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Wir bitten um frühzeitige weitere Beteiligung der archäologischen Denkmalpflege, um Verzögerungen im weiteren Verfahren zu vermeiden.</p> <p>Mit Rückfragen wenden Sie sich bitte an: ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de</p>	
		
A.18	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben (Schreiben vom 10.06.2024)	
A.18.1	<p>Für das o.g. Vorhaben sind die rechtskräftigen Ziele der Raumordnung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben (Verbindlicherklärung am 24. November 2023) zu beachten (§ 1 Abs. 4 BauGB, § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG).</p> <p>Die geplanten neuen Regelungen für Photovoltaik des Teilregionalplans Energie gelten erst mit dessen Verbindlicherklärung, voraussichtlich Ende 2025 bzw. Anfang 2026.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.18.2	<p>Der Regionalverband begrüßt grundsätzlich, dass im Rahmen des o.g. Verfahrens mehrere Agri-PV-Anlagen geplant werden und somit eine gleichzeitige Nutzung von Flächen zur landwirtschaftlichen</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Produktion sowie zur PV-Stromerzeugung erfolgen soll. Aus Sicht des Regionalverbands stellt Agri-PV eine Technologie dar, mit der die Flächeneffizienz, der mögliche Ausbau der PV-Leistung und der Erhalt fruchtbarer Ackerflächen für die Landwirtschaft in Einklang gebracht werden kann.</p>	
A.18.3	<p>Rechtskräftiger Regionalplan (2023)</p>	
A.18.3.1	<p>Mit Ausnahme des Flurstücks 179 liegen alle von Ihnen für die Flächennutzungsplanänderung vorgesehenen Flächen für Photovoltaik vollumfänglich innerhalb eines Regionalen Grünzugs (PS 3.1.1 Z). Regionale Grünzüge sind von Bebauung freizuhalten (PS 3.1.1 Z (2)).</p> <p>Die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen in Regionalen Grünzügen ist gern. Plansatz 3.1.1 Z (4) ausnahmsweise zulässig, sofern keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen und wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • es sich nicht um Waldflächen handelt, • keine Gebiete mit den besten landwirtschaftlichen Standorten in Anspruch genommen werden, • diese außerhalb von Landschaftsräumen von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit liegen. 	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.18.3.2	<p>Da die Flurstücke 1050, 1060 und 1102 in einem Gebiet mit den regional besten landwirtschaftlichen Standorten liegen, ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nach dem Regionalplan derzeit nicht zulässig (PS 3.1.1 Z (4)). Die regional besten landwirtschaftlichen Standorte können Sie der Begründungskarte zu PS 3.1.0 entnehmen.</p>	<p>Alle Flächen der 9. FNP-Änderung werden als Agri-Photovoltaikanlagen ausgewiesen. Die landwirtschaftlichen Böden werden dadurch erhalten.</p>
A.18.3.3	<p>Die Flurstücke 2056, 1035 und 1065 befinden sich ebenfalls im Regionalen Grünzug und in einem Gebiet mit den regional besten landwirtschaftlichen Standorten. Auf diesen drei Flurstücken sind jedoch Agri-PV-Anlagen geplant. Es ist demnach vorgesehen, dass die landwirtschaftliche Nutzungskategorie dieser Standorte weiterhin beibehalten bleibt, sodass aus Sicht des Regionalverbands von keiner Inanspruchnahme der regional besten landwirtschaftlichen Standorte nach PS 3.1.1 Z (4) auszugehen ist. Sofern im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt wird, dass die bisherige landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen beibehalten bleibt (d.h. bspw. keine Umwandlung von</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

9. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Dauerkulturen hin zu Grünlandnutzung stattfindet) und die landwirtschaftlich bewirtschaftete Fläche durch die Errichtung von Agri-PV- Anlagen nur unwesentlich verkleinert wird, sind aus Sicht des Regionalverbands die Ausnahmevoraussetzungen des PS 3.1.1 Z (4) für diese Flächen (Flurstücke 2056, 1035 und 1065) als erfüllt anzusehen.	
A.18.3.4	Der Errichtung einer Agri-PV-Anlage auf dem Grundstück mit der Flst. Nr. 179 stehen keine Ziele der Raumordnung des Regionalplans entgegen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.18.4	Teilregionalplan Energie (1. Anhörungsentwurf)	
A.18.4.1	Nach PS 3.1.1 Z (4) des Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Energie (gern. Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2023) sind Regionale Grünzüge für Freiflächensolaranlagen geöffnet, wenn die Schutzziele nach PS 3.1.0 Z (3) nicht erheblich beeinträchtigt werden, keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen und es sich nicht um besonders landbauwürdige Flächen handelt. Im Bereich besonders landbauwürdiger Flächen sind Regionale Grünzüge nach dem Anhörungsentwurf darüber hinaus für Freiflächensolaranlagen auf extensiv bewirtschafteten Flächen der Wasserschutzgebietszone III und auf vorbelasteten Flächen geöffnet. Agri-PV-Anlagen, Moor-PV-Anlagen und nicht raumbedeutsame Freiflächensolaranlagen sind nach dem Anhörungsentwurf auf allen besonders landbauwürdigen Flächen zulässig. Die Raumbedeutsamkeit ist dabei immer im Einzelfall zu prüfen (s. Erläuterungen zum Regionalplan). Im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans Energie können sich noch Änderungen an den Plansätzen des Anhörungsentwurfs ergeben.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.18.4.2	Für die vorgesehenen Flächen bedeutet dies nach derzeitigem Entwurf des Teilregionalplans Energie, dass die geplanten Agri-PV-Anlagen auf den Flurstücken 2056,1035 und 1065 (alle Regionaler Grünzug und Vorrangflur nach Flurbilanz 2022) sowie die FFPV auf den Flurstücken 1050 und 1102 (Regionaler Grünzug, aber keine Vorrangflur) nach Rechtskraft des Teilregionalplans Energie zulässig wären, sofern die Schutzziele nach PS 3.1.0 Z (3) nicht erheblich beeinträchtigt werden. Um	Dies wird berücksichtigt. Eine entsprechende Auseinandersetzung mit den Schutzzielen nach PS 3.1.0 Z (3) wird ergänzt.

9. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	eine entsprechende Auseinandersetzung mit den Schutzziele der Regionalen Grünzüge gern. PS 3.1.0 Z (3) für die vorliegenden Planungen wird gebeten.	
A.18.4.3	Die Errichtung einer FFPV auf Flurstück 1060 (Regionaler Grünzug und Vorrangflur) ist nach PS 3.1.1 Z (4) des aktuellen Anhörungsentwurfs des Teilregionalplans Energie voraussichtlich weiterhin nicht möglich.	Die Fläche wird zur Errichtung von Agri-Photovoltaikanlagen ausgewiesen. Die landwirtschaftlichen Böden werden dadurch erhalten.
A.18.4.4	Die Errichtung einer Agri-PV-Anlage auf Flurstück 179 (kein Regionaler Grünzug, Vorrangflur) ist auch nach dem Teilregionalplan Energie möglich.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.18.5	Fazit	
A.18.5.1	Die Prüfung der Flächen der 9. Flächennutzungsplanänderung durch den Regionalverband ergab somit, dass die Errichtung von FFPV-Anlagen auf den Flurstücken 1060, 1050 und 1102 nicht mit den Zielen des rechtskräftigen Regionalplans vereinbar und somit derzeit nicht zulässig ist.	Alle Flächen der 9. FNP-Änderung werden als Agri-Photovoltaikanlagen ausgewiesen. Die landwirtschaftlichen Böden werden dadurch erhalten.
A.18.5.2	Dahingegen ist die Errichtung von Agri-PV-Anlagen auf den Flurstücken 2056, 1035 und 1065 mit dem rechtskräftigen Regionalplan vereinbar, sofern im Rahmen der Bebauungsplanung sichergestellt wird, dass die bisherige landwirtschaftliche Nutzung der Flächen weitestgehend beibehalten bleibt (s.o.).	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.18.5.3	<p>Die o.g. Flächennutzungsplanänderung kann voraussichtlich mit Ausnahme des Flurstücks 1060 nach Verbindlicherklärung des Teilregionalplans Energie (voraussichtlich Ende 2025) Rechtskraft erlangen, sofern die Anforderungen zur Errichtung von FFPV-Anlagen des künftigen Teilregionalplans Energie erfüllt sind. Nach derzeitigen Verfahrensstand wird die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Flurstück 1060 auch auf Grundlage des künftigen Teilregionalplans Energie nicht zulässig sein.</p> <p>Sofern die o.g. Flächennutzungsplanänderung auch jene Flächen beinhalten soll, die nach rechtskräftigem Regionalplan nicht möglich sind, aber voraussichtlich mit dem künftigen Teilregionalplan Energie vereinbar sein werden, weisen wir darauf hin, dass die Flächennutzungsplanänderung somit erst nach Verbindlichkeit des</p>	Alle Flächen der 9. FNP-Änderung werden als Agri-Photovoltaikanlagen ausgewiesen. Die landwirtschaftlichen Böden werden dadurch erhalten und es entsteht deshalb kein Konflikt mit dem Regionalplan.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	künftigen Teilregionalplans Energie Ende 2025 Rechtskraft erlangen kann.	
A.18.5.4	Wir weisen darauf hin, dass sich im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans Energie Änderungen am aktuellen Anhörungsentwurf ergeben können.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.18.6	Der Regionalverband bringt darüber hinaus keine Anregungen und Bedenken vor.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.19 Vermögen und Bau Baden-Württemberg – Amt Ravensburg (Schreiben vom 29.04.2024)		
A.19.1	Von der Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Grundstücke des Landes Baden-Württemberg, Liegenschaftsverwaltung, betroffen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.19.2	Daher bestehen von Seiten des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Ravensburg keine Einwendungen gegen die oben genannte Teiländerung des Flächennutzungsplanes. Voraussetzung hierfür ist, dass die bau- und nachbarrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.20 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 17.05.2024)		
A.20.1	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.20.2	<p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf Folgendes hinweisen:</p> <p>In den Planbereichen befinden sich nur im Bereich nördlich der Lohmener Str. am östlichen Rand Telekommunikationslinien der Telekom, siehe auch angehängte Pläne.</p> <p>Die entsprechenden Pläne können bei Bedarf unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de/ eingesehen werden.</p> <p>Für einzelne Gebäudeanschlüsse setzen sich die zukünftigen Bauherren bitte mit dem Bauherrenberatungsservice in Verbindung, die Kontaktdaten lauten:</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen und wird auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Tel. +49 (0)800 3 301903 (Gebührenfrei) Web: https://www.telekom.de/bauherren</p> <p>(Lagepläne siehe Anhang dieser Abwägungstabelle)</p>	
A.21	Vodafone West GmbH (Schreiben vom 27.05.2024)	
A.21.1	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	Die wird zur Kenntnis genommen.
A.22	Netze BW GmbH (Schreiben vom 29.04.2024)	
A.22.1	Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.	
A.22.2	<p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte - Planungsverfahren Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPV)</u></p> <p>Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.22.3	<u>Stellungnahme der Netzentwicklung Süd Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und</u>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><u>Niederspannung) und Gas (Gasmittel- und Niederdruck) (NETZTESN)</u></p> <p>Zum o.g. FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen.</p> <p>Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-sued@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten.</p> <p>Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energie-technischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.</p>	
A.22.4	<p>Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgang-Nr. an.</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die Ergebnismitteilung erfolgt nach Feststellungsbeschluss.</p> <p>Ein separater Versand der Unterlagen wird nicht erfolgen, der Flächennutzungsplan wird jedoch veröffentlicht und ist damit öffentlich zugänglich.</p>
A.23	<p>PLEdoc GmbH (Schreiben vom 29.04.2024)</p>	
A.23.1	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund 	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Flächennutzungsplan werden keine Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Dies erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans. Die PLEdoc GmbH wird im Bebauungsplanverfahren erneut beteiligt werden.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.</p> <p>Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	
<p>A.24 Polizeipräsidium Ravensburg (Schreiben vom 29.04.2024)</p>		
A.24.1	<p>Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist grundsätzlich eine Blendwirkung auf den öffentlichen Straßenverkehr zu unterbinden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>
<p>A.25 Zweckverband Breitband Bodenseekreis (Schreiben vom 29.04.2024)</p>		
A.25.1	<p>Wir haben dazu keine Anmerkungen oder Einwände.</p> <p>Wir geben an dieser Stelle lediglich den Hinweis, dass bei der Überführung der FNP in Bebauungspläne darauf geachtet wird, dass die eigenwirtschaftlich aktiven Telekommunikationsunternehmen nach ihren Ausbauabsichten befragt werden. Erst wenn eine eigenwirtschaftliche Erschließung von Baugebieten nicht stattfindet, kann eine Abstimmung über einen geförderten Ausbau erfolgen und erst dann kommen wir wieder ins Spiel.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.26 Stadtwerk am See GmbH & Co. KG (Schreiben vom 29.05.2024)</p>		

9. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.26.1	Gegen die Planänderung erheben wir keine Einwände. Wir bitten Sie dennoch, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Dies wird berücksichtigt. Die Stadtwerk am See GmbH & Co. KG wird weiter am Verfahren beteiligt.
A.27 NABU Bezirk Donau-Bodensee (Schreiben vom 22.05.2024)		
	Der NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. dankt für die Zurverfügungstellung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren und die damit verbundene Möglichkeit, sich zum Verfahren zu äußern. Zum oben genannten Verfahren nimmt der NABU Landesverband, vertreten durch die NABU Bezirksgeschäftsstelle Donau-Bodensee wie folgt Stellung:	
A.27.1	Der NABU ist grundsätzlich für einen naturverträglichen Ausbau der Photovoltaik und unterstützen das Ziel der Landesregierung, deren Anteil an der Bruttostromerzeugung zu steigern. Deshalb ist es lobenswert, dass sich die Gemeinde Oberteuringen mit der Änderung des Flächennutzungsplan Gedanken zur Verteilung von Freiflächen- PV Anlagen auf der Gemarkung macht.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.27.2	Bei der Betrachtung der Karte in der Begründung Seite 6 fällt sofort ins Auge, dass die Potentialflächen für Photovoltaik sehr ungleich verteilt sind. Während drei Flächen (1,2 und 3) mit einer Fläche von insgesamt 8,18 ha über die Gemeindefläche verteilt sind, kreisen 4 Flächen (4-7) mit einer Fläche von zusammen 21,35 ha den Weiler Behweiler von drei Seiten ein. Betrachtet man die Karte der Potentialflächen auf Seite 8 erscheint dieses erstaunlich, da ein großer Teil der Gemeinde als Potentialfläche geeignet ist.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.27.3	Auch der Umweltbericht lässt wundern, denn die Flächen 1,2,3, und 6 werden als besonders geeignet eingestuft, bei den Flächen 4, 5 und 7 handelt es sich lediglich um geeignete Flächen, das heißt es ist Konfliktpotential vorhanden. Alle drei Flächen liegen im regionalen Grünzug. In Fläche 4 und 5 sind geschützte Feuchtbiotope betroffen. Im Regionalplan sind die Flächen rund um Behweiler ebenfalls nicht in der privilegierten Kategorie zu finden, sondern in der Kategorie ‚Freiflächen-Photovoltaik im Einzelfall möglich‘.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die geschützten Feuchtbiotope liegen außerhalb der geplanten Sonderbauflächen.
A.27.4	Insgesamt erscheinen uns die vier Teilflächen rund um den Weiler Behweiler	Die vier Flächen bei Behweiler wurden zur Offenlage reduziert.

9. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	deutlich überdimensioniert und die Belastung durch die Photovoltaik innerhalb der Gemeinde sehr ungleich verteilt.	
A.28	BUND – Ortsverband Markdorf (Schreiben vom 30.05.2024)	
	<p>Diese gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände erfolgt im Namen des Bezirksverbandes Hegau Bodensee des „Naturschutzbund Deutschland“ (NABU), des Landesverbands des „Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland“ (BUND) und den im „Landesnaturschutzverband“ (LNV) zusammengeschlossenen Verbänden.</p> <p>Wir beziehen uns auf die Bekanntmachung vom 25.04.2024 und bedanken uns für die Möglichkeit zu dieser Planung Stellung nehmen zu können.</p>	
A.28.1	Der 9. Änderung des Flächennutzungsplans des GW Markdorf und damit der Planung von Solarfreiflächenanlagen in der Gemeinde Oberteuringen, stimmen wir grundsätzlich zu.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.28.2	Im Vorentwurf werden dafür 7 Flächen mit insgesamt 29,53 ha vorgestellt, was ca. 1,5 % der gesamten Gemarkungsfläche Oberteuringens entspricht. Wenn man die Vorgabe des § 21 KlimaG BW berücksichtigt, die von der Region einen Anteil von mindestens 0,2 % der Gesamtfläche für die Freiflächensolarenergie fordert, so erscheint der Wert von 1,5 % sehr hoch. Da auf der Gemarkung Oberteuringen, nach bisherigem Planungsstand, aber keine Flächen für Windkraftanlagen ausgewiesen werden können, so kann damit die Gemeinde doch einen angemessenen Beitrag zum Ausbau der regenerativen Energien leisten.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Flächen wurden zum Entwurf reduziert und betragen nun nur noch 24,81 ha, das entspricht 1,24 % der Gemeindefläche.
A.28.3	Eingriffe in die Natur durch die Errichtung von Solarfreiflächenanlagen müssen auf ein Minimum reduziert werden und vollständig auf der Projektfläche kompensiert werden können. Ökologische Aspekte und technische Ausgestaltung sollen gleichwertig berücksichtigt werden um Klima- und Naturschutz gemeinsam zu fördern. Eine entsprechende ökologische Aufwertung über die Ausgleichsmaßnahmen hinaus ist anzustreben. Dadurch können zusätzlich Ökopunkte generiert werden. Die Anlagen sollten so angelegt und unterhalten werden, dass sie einen bedeutenden	Dies wird zur Kenntnis genommen.

9. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Beitrag zur Förderung der Biodiversität leisten können.</p> <p>Sind durch die Planung Flächen des Biotopverbundes betroffen, so muss durch entsprechende ökologische Gestaltung der Anlage die Verbundfunktion erhalten bleiben oder durch Kompensationsmaßnahmen gesichert werden.</p> <p>Kernflächen des Biotopverbunds und Moorböden (auch Niedermoorböden) sind für uns Ausschlusskriterien.</p> <p>Sind Flächen nach der Flurbilanz als Vorrangflur eingestuft, so können wir nur dann zustimmen, wenn dort eine Agri-PV-Anlage errichtet wird.</p>	
A.28.4	Der Fläche Nr. 1 (Agri-PV) wird zugestimmt, wenn die Fläche um den Niedermooranteil reduziert wird.	<p>Dies wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Durch die APV-Anlage entsteht im Bereich der Niedermoorböden keine Versiegelung. Die Niedermoorböden bleiben somit erhalten. Die Fläche wird deshalb nicht verkleinert.</p>
A.28.5	Der Fläche Nr. 2 (Agri-PV) wird zugestimmt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.28.6	Der Fläche Nr. 3 (FPV) wird zugestimmt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.28.7	Der Fläche Nr. 4 (Agri-PV) wird zugestimmt. Die Biotope „Feuchtgebiet Unteresch südlich Behweiler“ und „Mähwiese südlich Brühl“, sowie vorhandene Gehölze müssen erhalten bleiben.	Biotope und Gehölze liegen außerhalb der Sonderbauflächen und werden erhalten.
A.28.8	Der Fläche Nr. 5 (Agri-PV) wird zugestimmt. Das Biotop „Feuerlöschteich bei Behweiler“ muss erhalten bleiben. Die Sonderbaufläche sollte weiter von der Wohnbebauung abgerückt werden.	Das Biotop liegt außerhalb der Sonderbaufläche und wird erhalten. Die Fläche wurde zum Entwurf reduziert und rückt somit weiter von der Wohnbebauung ab.
A.28.9	<p>Die Fläche Nr. 6 ist auf Seite 2 des Umweltberichts als Freiflächen-PV, auf Seite 23 im Steckbrief dagegen als Agri-PV ausgewiesen.</p> <p>Der Teilfläche 6 wird nur zugestimmt, wenn dort Agri-PV realisiert wird. Ansonsten ist der weiteren landwirtschaftlichen Nutzung aufgrund der Einstufung als Vorrangflur der Vorrang einzuräumen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Fläche 6 wird als Agri-PV-Anlage ausgewiesen.</p>
A.28.10	Der Fläche Nr. 7 (FPV) wird zugestimmt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.28.11	In unmittelbarer Nähe des Weilers Behweiler sind vier PV-Anlagen mit insgesamt 21,35 ha geplant. Der Gemeinderat hat zu prüfen, inwiefern dadurch die Wohnqualität für die Bevölkerung unverhältnismäßig negativ beeinflusst werden könnte.	Die Flächen um Behweiler wurden nochmals geprüft und verkleinert. Die Flächen sind dadurch weiter vom Ort abgerückt. Durch die verkleinerten Flächen wird die Wohnqualität nicht unverhältnismäßig negativ beeinflusst.
A.28.12	Anmerkung:	Dies wird zur Offenlage angepasst.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Die Nummerierung der 7 Flächen auf dem Titelblatt des Umweltberichts stimmt bzgl. der Lage der Flächen 4 bis 7 nicht mit der Nummerierung der Steckbriefe überein. So ist z.B. die Fläche Nr. 4 auf dem Titelblatt im Steckbrief die Nr. 7.</p> <p>Vertauscht sind auch die ha-Angaben in den Steckbriefen Nr. 5 bis Nr. 7 gegenüber den Angaben in der Tabelle auf Seite 2 des Umweltberichts.</p> <p>Die Flächennummern in dieser Stellungnahme (4.1. bis 4.7.) entsprechen den in den Steckbriefen angegebenen Flächennummern.</p>	
A.29	<p>GVV Pfullendorf (Schreiben vom 03.05.2024)</p>	
A.29.1	<p>Die Stadt Pfullendorf als vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft hat die oben genannten Unterlagen zur Kenntnis genommen und diese an die betroffenen Verwaltungsgemeinde Illmensee weitergeleitet.</p> <p>Es werden jedoch keine Stellungnahmen der Stadt Pfullendorf, sowie von der Gemeinde Illmensee zu der oben genannten 9. FNP-Änderung GW Markdorf abgegeben.</p> <p>Wir bitten jedoch um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	<p>Eisenbahn-Bundesamt (Schreiben vom 26.04.2024)</p>
B.2	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 30.04.2024)</p>
B.3	<p>Die Autobahn GmbH (Schreiben vom 06.05.2024) – keine weitere Beteiligung</p>
B.4	<p>badenoVA NETZE GmbH (Schreiben vom 16.05.2024)</p>
B.5	<p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (Schreiben vom 28.05.2024) – Änderungsbereiche 1 bis</p>
B.6	<p>TransnetBW GmbH (Schreiben vom 30.04.2024) – keine weitere Beteiligung</p>
B.7	<p>naturenergie netze GmbH (Schreiben vom 26.04.2024)</p>

B.8	Amprion GmbH (Schreiben vom 03.05.2024)
B.9	Stadt Friedrichshafen (Schreiben vom 24.05.2024)
B.10	Gemeinde Meckenbeuren (Schreiben vom 06.05.2024)
B.11	Regierungspräsidium Freiburg – Stabsstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz
B.12	Industrie- und Handelskammer – Bodensee-Oberschwaben
B.13	Handelsverband Südbaden e.V.
B.14	Handwerkskammer Konstanz
B.15	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
B.16	DB InfraGO AG
B.17	Teledata GmbH
B.18	NetCom GmbH
B.19	Telefonica Germany GmbH
B.20	terranets bw GmbH
B.21	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
B.22	Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG
B.23	Wirtschaftsförderung Bodenseekreis GmbH
B.24	Flughafen Friedrichshafen GmbH
B.25	ABW GmbH
B.26	Freiwillige Feuerwehr Markdorf
B.27	GVV Meersburg
B.28	GVV Salem
B.29	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Horgenzell-Wilhelmsdorf

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
C.1	Person 1 (Schreiben vom 30.05.2024)	
	<p>Einwand zur 9. Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung von Flächen für Freiflächen-Solaranlagen, Oberteuringen</p> <p>Explizit: Flächen Nummer 4+5+6+7</p> <p>Flurstück Nummer 1035+1065+1050+1060</p>	
C.1.1	<p>Mit dieser schriftlichen Stellungnahme möchten wir unsere Bedenken bzw. unseren Einwand zu dem von unserem Nachbar [REDACTED] geplanten Photovoltaik-Park auf oben genannten Flurstücken in Behweiler zum Ausdruck bringen.</p> <p>Wir möchten Sie trotz der Länge unserer Stellungnahme bitten, alles zu lesen und zu berücksichtigen, dies zeigt schließlich auch die Wichtigkeit und Brisanz der Sache für uns.</p> <p>Folgende Einwände möchten wir anbringen:</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Alle Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt.</p>
C.1.2	<p>Persönlicher Bezug / Landschaftsbild</p> <p>Nach dem Tod von [REDACTED] im Jahr 2009 war für uns klar, das Grundstück Behweiler [REDACTED] von unserem Vater/Schwiegervater zu übernehmen, was auch sein persönlicher Wunsch war. Seitdem verwandeln wir gemeinsam, in kleinen Schritten das Grundstück in ein kleines grünes Paradies... für Mensch, Natur und Tier! Es war von Anfang an der Wunsch von mir, [REDACTED], irgendwann einmal wieder zurück nach Behweiler zu ziehen (ich bin hier aufgewachsen und habe die letzten 25 Jahre im Raum Ravensburg zur Miete gewohnt) und ein Zuhause für mich und meine Familie zu schaffen. Ein Zuhause, in dem sich jeder wohl fühlt, in dem jeder ankommen kann. Auch einen Ort zu haben, an dem man sich fallen lassen kann, einen Ort, der einen entspannten Ausgleich zum stressigen Alltag darstellt. Und wo kann so ein Ort nicht besser sein als im Grünen?</p> <p>Haben Sie nicht auch diese Kindheitserinnerungen? Die großartigen Ausflüge mit dem Opa in den Garten, das Entdecken eines neuen Schmetterlings, das Erlernen einer neuen Vogelstimme, das</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>unbeschwerte Spielen mit allen Nachbarskindern in der weiten, unberührten Natur - einfach Erinnerungen, die einem immer bleiben, auch wenn man schon längst erwachsen ist und im Alltagsstress festhängt! Genau diese Erinnerungen wollten wir unseren Kindern auch schenken, und wenn nicht in Behweiler, wo denn dann?</p> <p>Wir haben alles auf eine Karte gesetzt: die Karte Behweiler! Nach drei Jahren Bauzeit (Umbau eines bestehenden Wirtschaftsgebäude in eine Wohnung) war es im Dezember 2022 endlich so weit, unser Lebensmittelpunkt ist nun Behweiler... um uns herum nur die Natur, die Ruhe und der gigantische Blick ins Grüne, der unbeschreibliche Blick auf die Berge! Eben ein unbezahlbares Landschaftsbild!</p>	
C.1.3	<p>Und dieses Landschaftsbild soll nun durch die überdimensionale PV-Anlage nachhaltig und auf rund 30 Jahre (oder länger) gestört, ja zerstört werden? Halb Behweiler wird dann von einem Band, einem Gürtel von Solarpaneelen, umschlossen sein. Die Dimension dieses Parkes erschlägt einen! Wenn wir aus unseren Fenstern in Richtung Süden schauen, schauen wir dann nur noch auf die PV-Anlage. Wenn auch in ca. 200 Meter Entfernung, aber schön ist was anderes! Zumal in unserm Blickbereich ein Großteil Agri-PV geplant ist, also aufgeständert mit einer Nabenhöhe von rund zwei Metern.</p>	<p>Die Flächen werden, um die von der Ortschaft aus besonders einsehbaren Bereiche, reduziert. Am östlichen Rand der Fläche 6 wird zudem eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Gehölz aufgenommen. Die verringerten Flächen werden vom Ort aus nicht mehr deutlich in Erscheinung treten.</p>
C.1.4	<p>Wirtschaftlich gesehen sinkt dadurch außerdem der Verkehrswert unseres Anwesens. Wir überlegen, ein Verkehrswertgutachten erstellen zu lassen, aber lohnt sich dieser finanzielle Aufwand? Wer übernimmt hierfür die Kosten? Steht der Wertverlust doch jetzt schon fest, nur nicht als konkrete Zahl.</p>	<p>Der Gemeinde Oberteuringen ist es bewusst, dass die Planung der Freiflächen-PV-Anlagen in Anbetracht der schutzbedürftigen Nachbarschaft eine frühzeitige Auseinandersetzung mit möglichen Konfliktfeldern erfordert. Die Auswirkungen, die die Errichtung dieser Anlagen in der Umgebung eines Grundstücks auf den Verkehrswert dieses Grundstück haben, kann jedoch kein für die planerische Abwägung erheblicher Belang sein, denn der Verkehrswert eines Grundstücks wird durch eine Vielzahl von Einflussfaktoren bestimmt.</p> <p>In dieser Hinsicht wird auch auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Beschl. v. 09.02.1995, Az.: BVerwG 4 NB 17/94 verwiesen, in dem als amtlicher Leitsatz formuliert wurde: „Die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstücks auf dessen Verkehrswert haben, sind allein keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange.“</p> <p>Zudem gibt es in Deutschland kein Recht auf eine „freie Aussicht“. Im Urteil des Bayerischer VGH, vom</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		<p>29.07.2011 - 15 N 08.2086- hatte das Gericht im Fall eines strittigen Bebauungsplans, der den Blick vorhandener Wohnungen auf den Bodensee und die dahinterliegende Landschaft verschlechtern würde, entschieden, dass dieses Argument kein abwägungsrelevanter Belang sei. Jeder Grundstückseigentümer habe damit zu rechnen, dass durch Bautätigkeiten auf Nachbargrundstücken seine Aussicht beschränkt wird. Dies gelte auch für den Fall, dass es dadurch zu einem Verlust des Verkehrswertes komme. Nur in Ausnahmefällen kann ein solches Recht geltend gemacht werden. Aus Sicht der Gemeinde ist ein solcher Ausnahmefall hier nicht gegeben. Im vorliegenden Fall wurden die Flächenabgrenzungen erneut betrachtet und hinsichtlich einer Sichtbarkeitsanalyse reduziert.</p> <p>Die Kosten für ein Verkehrswertgutachten werden nicht von der Gemeinde übernommen.</p>
<p>C.1.5</p>	<p>In der Corona- Zeit, vor allem im Lockdown, war Behweiler das Naherholungsgebiet und der „Fluchtort“ für etliche Bürger aus Oberteuringen und der umliegenden Gemeinden. Jeder hat die schöne Aussicht genossen und Corona für eine kurze Zeit vergessen können.</p> <p>Das Bänkle oben am Buckel in Richtung Rieter, am Feldkreuz, war in dieser verrückten Zeit ein beliebtes Ziel. Leute trafen sich hier trotz Ausgangssperre. Unzählige Leute waren auf den ausgewiesenen Rad- und Wanderwegen unterwegs.</p> <p>Gleich zwei dieser mit vielen Schildern ausgewiesene Wanderwege führen durch das in dem Fall touristisch attraktive Behweiler: der Burghölzleweg (Rundweg Nummer 4) und der Alpenblickweg (Rundweg Nummer 10).</p> <p>In der offiziellen Wanderkarte, die im Rathaus von Oberteuringen an interessierte Wanderfreunde ausgeteilt wird, heißt es in der Beschreibung zum Rundwanderweg „Alpenblickweg“:</p> <p>„(...) Vorbei an zwei markanten Drumlins (eiszeitlich geformten Hügeln) führt der Weg über das Feuchtbiotop Fischgruben durch idyllische Wiesen hinauf nach Behweiler. Zwischendrin bestehen schöne Rastmöglichkeiten und Ausblicke. In Behweiler schwenkt der Weg Richtung Rieter, einem ländlichen Weiler. Vorbei an Obstanlagen und Feldern mit schönem Blick bis zu den Alpen geht es weiter bis Hefigkofen. (...)“</p>	<p>Die Wanderwege selbst werden durch die Anlage und den Betrieb der geplanten Agri-Photovoltaik-Anlagen nicht beeinträchtigt. Eine temporäre Beeinträchtigung während der Bauzeit ist nicht auszuschließen, aufgrund der begrenzten Dauer jedoch nicht als erheblich einzustufen.</p> <p>Der Blickbezug von den Aussichtspunkten aus auf die Alpen wird nicht beeinträchtigt, da die Agri-Photovoltaikanlagen nicht wesentlich höher sein werden als die bestehenden Intensivobstanlagen mit Hagelnetzen.</p> <p>Die Anlagen wurden gegenüber dem Vorentwurf um besonders einsehbare Bereiche verkleinert.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>(Quelle: Wanderkartenflyer Bodenseepfad „Rotachpark Oberteuringen“)</p> <p>Mit dem überdimensionalen Solarpark wird diese Idylle, dieser schöne Blick in die Alpen zerstört. Durch jede Reihe der erwähnten Obstlängen sehen Sie den Solarpark, ein Teil des Wanderweges führt direkt durch die Anlage. Auch wenn einige Bäume als Sichtschutz gepflanzt werden würden, welcher Tourist vermag dann noch hier zu wandern, hier noch mit seinem Fahrrad durchzufahren?</p> <p>Was ist mit den beiden Aussichtspunkten, die in der Wanderkarte eingezeichnet sind? Werden diese dann in „Solarparkbesichtigungspunkte“ umbenannt?</p> <p>Im Juli 2023 wurde auf Initiative der Katholische Kirche Oberteuringen an dem weiter oben bereits erwähnten Feldkreuz am Bänkle eine Bergmesse abgehalten - der Ort wurde wegen der schönen biblischen Aussicht ausgewählt! (Feldkreuz Nummer 17 auf https://stpetruspaulus-ettenkirch.drs.de/fileadmin/user_files/38/Dokumente/Oberteuringen/Wegkreuze_und_Kapellen_in_Oberteuringen.pdf)</p> <p>Alle unsere Freunde und Bekannten, alle Handwerker und Lieferanten sind/waren begeistert von der Aussicht, die wir haben: „Mei, ihr wohnt ja echt im Paradies! Es ist wie ein Kurzurlaub, wenn wir bei euch sind!“</p> <p>Und wie heißt es so schön treffend in dem Kriterienkatalog der Gemeinde Oberteuringen zur Beurteilung von Freiflächen-PV-Anlagen:</p> <p>„Die Anlagen sollen keinen landschaftsprägenden Charakter haben.“ (Quelle: Leitlinien und Kriterienkatalog für Freiflächen- und Agriphotovoltaikanlagen der Gemeinde Oberteuringen)</p> <p>Nach dem neuen Regionalplan ist die Gemeinde Markdorf bestens geeignet für Windräder. Laut aktueller Planung könnten Windräder in Grenznähe zu Oberteuringen gebaut werden. Aus den Reihen des Gemeinderates Oberteuringen werden hier Stimmen laut, dass sie es nicht gutheißen, dass die Windräder so sichtbar, so nah an die Gemeindegrenzen gebaut werden könnten, dass die Windräder</p>	

9. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>das Landschaftsbild negativ beeinträchtigen. Da haben wir wohl die gleichen Bauchschmerzen... warum in unser Landschaftsbild!?</p>	
<p>C.1.6</p>	<p>Verkehrsanbindung</p> <p>In Ihrem Enviro-Plan schreiben Sie:</p> <p>„Die Zuwegung zum jeweiligen Projektstandort muss möglichst über bestehende Zuwegungen gesichert sein. Die Neuanlage oder der Ausbau vom bestehenden Wegenetz führt zu einem erhöhten Flächenverbrauch, Kostensteigerung und erhöhten Eingriffen Natur und Landschaft.“ (Quelle: Enviro-Plan der Gemeinde Oberteuringen)</p> <p>Bestehende Zuwegung? Ja, eine Straße besteht, aber eben nur eine ländliche Verbindungsstraße, auf der sich nicht mal zwei Autos begegnen können. Wenn die landwirtschaftlichen Fahrzeuge vom Obstbau [REDACTED] hat einige seiner Felder an die Firma Haller für die Erdbeeranbau verpachtet) oder wenn im Herbst der Mähdrescher und die großen Traktoren der Lohnunternehmer durch Behweiler rasen/rauschen, tja, da ist kein Zentimeter Platz mehr.</p> <p>Während der Bauzeit der PV-Anlage werden auch monatelang schwere Baufahrzeuge und große Materiallieferungen die kleinen, schmalen Straßen beanspruchen, ja vielleicht auch beschädigen.</p> <p>Der Ausbau der Straßen wird daher unumgänglich sein, daher passt die PV-Anlage nicht in Ihren Maßgabenkatalog.</p>	<p>Die Gemeinde geht aktuell davon aus, dass die Zuwegungen nicht ausgebaut werden müssen.</p> <p>Generell ist die Fläche durch den vorhandenen Feldweg erschlossen. Da landwirtschaftliche Maschinen den Feldweg nutzen können, wird davon ausgegangen, dass diese generell auch durch die Baustellenfahrzeuge genutzt werden können.</p> <p>In der Ausführungsplanung ist zu prüfen, inwieweit konkrete Maßnahmen hinsichtlich des Baustellenverkehrs notwendig werden sollten.</p>
<p>C.1.7</p>	<p>Kommunikation</p> <p>„Die Anwohner und die Ortschaften sollen möglichst frühzeitig in den Planungsprozess eingebunden werden.“ (Quelle: Leitlinien und Kriterienkatalog für Freiflächen- und Agriphotovoltaikanlagen der Gemeinde Oberteuringen)</p> <p>In jedem Positionspapier zu dem Thema wird dazu geraten. Allerdings ist Papier bekanntlich geduldig. In unserem Fall wurde von Seiten [REDACTED] überhaupt nicht mit uns geredet. Aussagen wie „Ups, habe ich euch vergessen zu informieren?“ (im Juni 2023) oder „was soll ich euch denn sagen?“ machen es nicht gerade einfacher. Es ist aus unserer Sicht eben nicht</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des zweistufigen Beteiligungsverfahrens zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans informiert. Das Auswahlverfahren der Flächen wurde zuvor bereits im Gemeinderat behandelt. Inwieweit Informationen auf privater Seite ausgetauscht werden, liegt nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>gut, alles aus der Zeitung oder vom Stammtisch erfahren zu müssen.</p> <p>Da hat [REDACTED] wohl seine Hausaufgaben nicht gemacht, oder er wurde von seinem Investor falsch beraten. Was, wie man es oft genug lesen kann, eine gängige Masche ist. Traurig, da man im Behweiler eigentlich schon immer offen und ehrlich miteinander umgegangen ist! Zudem nimmt es [REDACTED] mit der Wahrheit auch nicht so genau und dreht sich seine Welt so, wie es für ihn am besten passt. Und wenn das heißt, Unwahrheiten über uns als Nachbar zu erzählen. Das macht es für das weitere Zusammenleben in dem kleinen Weiler nicht gerade leichter! Wie sollen wir mit diesen verbreiteten Verleumdungen in Behweiler weiter zusammenleben? Das Vertrauensverhältnis ist durch [REDACTED] definitiv schwer geschädigt worden!</p>	
C.1.8	<p>Wo geht der Strom hin?</p> <p>Dass die Gemeinde Oberteuringen sich ihre Klimaziele gesetzt hat und diese auch erreichen möchte - verständlich, sehr loblich und absolut zukunftsorientiert!</p> <p>Aber was wir überhaupt nicht verstehen: warum kommt der Strom, der auf dem Land der Gemeinde produziert wird, nicht der Gemeinde zugute, um das Ziel Klimaneutralität zu reichen bzw. dem Ziel einige Schritte näher zu kommen?? Das der an einem Ort produzierte Strom nicht immer zu 100% vor Ort verwendet wird bzw. verwendet werden kann, ist uns auch klar. Wie kann es sein, dass der Strom wohl komplett nach Friedrichshafen zu der supergroßen und mächtigen Firma mtu weitergeleitet wird? Die freuen sich natürlich, einen naiven, finanziell schlecht dastehenden Bauern gefunden zu haben, der seine Felder verpachtet. Sie selbst aber als grüne Firma dastehen, ohne die ganzen Paneelen vor der eigenen, hoch getragenen Nase zu haben. Das nennen wir mal erfolgreiche Augenwischerei! Sind Ihnen die Gewerbesteuereinnahmen so viel mehr wert wie Ihr Land, wie Ihr Naherholungsgebiet, wie Ihre Bürger, wie Ihre Landschaft, wie Ihre Natur, wie Ihr eigenes Klimaziel???? Wie soll denn dann die Umsetzung des eigenen Klimazieles der Gemeinde aussehen?</p>	<p>Die Flächennutzungsplanänderung macht keine Aussagen dazu, bzw. legt nicht fest, wie der regenerativ erzeugte Strom verwendet wird. Hinsichtlich des Klimaschutzes spielt es keine Rolle, wo der Strom eingesetzt wird, da insgesamt der Anteil der regenerativ erzeugten Strommenge gesteigert wird.</p>

9. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Wie lautet doch ein ausgerufenes Ziel der Gemeinde Oberteuringen: „(...), sodass die Gemeinde als „autark“ bezeichnet werden kann.“ (Quelle: „Auswahl der Anträge zur Teilnahme am Auswahlverfahren für Freiflächen- und Agriphotovoltaikanlagen“, Gemeinde Oberteuringen, 24.10.2024)</p>	
C.1.9	<p>Und dann, naja, aus Ihrer Sicht ist es natürlich auch angenehmer, den PV-Park in Behweiler bauen zu lassen, im hintersten Hinterland. Was sind schon eine Handvoll Bürger, die Wind machen und nicht damit einverstanden sind, als rund 5.000 direkte Oberteuringer. Ein Lüftchen ist besser zu überstehen als ein Orkan!</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen, die Einschätzung jedoch nicht geteilt. In der FNP-Änderung wird auch eine Fläche im Anschluss an den Ortskern Oberteuringen als Freiflächen-PV-Anlage ausgewiesen.</p>
C.1.10	<p>Es gibt aus unserer Sicht deutlich bessere Standorte, um Solarpaneelen zu errichten, um das Klimaziel der Gemeinde Oberteuringen, des Land Baden-Württemberg, der Bundesrepublik Deutschland zu erreichen. Priorisiert werden sollten zum Beispiel folgende Standorte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bereits versiegelte Flächen wie Parkplätze (Disneyland Paris hat es vorgebracht: gerade ist die 20 Hektar große Photovoltaik-Anlage auf dem Parkplatz des Freizeitparks in Betrieb genommen worden. Rechnerisch deckt die Fläche 17% des Strombedarfs des Freizeitparks (Quelle: https://www.pv-magazine.de/2024/05/02/europas-groesstes-photovoltaik-parkplatz-dach-am-disneyland-paris-fertiggestellt/) - Gebäudefassaden - Ehemalige Industrie- oder Gewerbegebiete - Flächen entlang von Autobahnen/Autostraßen - Flächen entlang von Schienenbahnen - Gebäudedächer (Privathäuser, Wirtschaftsgebäude, öffentliche Gebäude) - Solar-Zäune - Balkonkraftwerke - Dächer und Parkplätze der Firma mtu (dann könnte man sich auch die Kosten, den Aufwand und die Naturzerstörung für die Verlegung der Versorgungsleitung von Behweiler nach Markdorf sparen) 	<p>Die Annahme der Landesregierung geht von einem ca. hälftigem Zuwachs jeweils durch PV- Nutzung auf dem Dach und in der Freifläche aus. Ein alleiniger Ausbau der PV-Flächen auf Dachflächen/ an Fassaden/ Balkonen reicht demnach nicht aus, um die Klimaziele zu erreichen. Die Pflicht zur Errichtung von PV-Anlagen über Parkplatzflächen ist durch das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg bereits geregelt. Insgesamt wird an verschiedenen Stellen versucht die Menge an regenerativ erzeugtem Strom zu steigern, PV-Freiflächenanlagen leisten einen signifikanten Anteil dazu. Autobahnen sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden.</p>
C.1.11	<p>Ein anderer wichtiger Aspekt ist, dass mal wieder an der falschen Stelle angefangen wird: erst sollten doch das Leitungsnetz</p>	<p>Für das Projekt muss voraussichtlich eine neue Stromleitung Richtung Markdorf gebaut werden. Der Bau der Stromleitung bevor die planungsrechtlichen</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>ausbaut werden, dann die großen Stromproduktionsstätten. Unser Bestandsnetz ist doch für solche Strommassen nicht ausgelegt. Von Behweiler muss ja auch erst eine neue Stromtrasse nach Markdorf gebaut werden.</p>	<p>Voraussetzungen für den Bau der Anlagen vorliegt, wird jedoch nicht für sinnvoll erachtet.</p>
C.1.12	<p>Im Dezember 2023 wurde durch den Naturschutzbund Deutschland NABU der „Dinosaurier des Jahres“ vergeben. Dieser Umwelt-Negativpreis ging 2023 an den „Deutschlandpakt“. Die Politik wurde für ihre rücksichtslose Beschleunigung der Infrastruktur ausgezeichnet. Im Eiltempo werden Maßnahmenpakete beschlossen, ohne den wichtigen Punkt Natur zu beachten.</p> <p>Wie hat Jörg-Andreas Krüger, NABU-Präsident, in seiner Rede zur Preisverleihung gesagt:</p> <p>„Aber was wir derzeit bei der Planungsbeschleunigung an politischer Leistung erleben, ist ein Wettlauf um die Zerstörung von Landschaften.“</p> <p>(Quelle: www.nabu.de)</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
C.1.13	<p>Ackerland / Boden</p> <p>Nach Corona, zu Beginn des Ukraine-Krieges, waren wir in Deutschland völlig von der Rolle und auch überfordert: schon wieder leere Regale. Kein Mehl, kein Öl und wenn doch, dann zu übersteuerten Preisen. Jeder, auch die Politik, schrie nach mehr Unabhängigkeit in der Lebensmittelsparte. Weg von der völligen Abhängigkeit von anderen Ländern, zurück zur Eigenversorgung.</p> <p>Aber auf welchem Ackerland soll denn die Eigenversorgung stattfinden, wenn gutes Ackerland nun für die Stromproduktion ver(sch)wendet werden soll?</p> <p>Laut der Flurbilanz 2022 für den Bodenseekreis (Quelle: www.igi-bw.de) werden die mit der PV-Anlage verplanten Ackerflächen mit Vorrangflur und Vorbehaltsflur I eingestuft.</p> <p>In der Präsentation der Gemeinde Oberteuringen zur Auswahl der eingegangenen Anträge vom 24. Oktober 2023 wird im Kapitel 3 die eingegangenen Anträge aufgelistet. Dort bewerten Sie die Grundstücke von Herrn Knörle folgendermaßen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flurstück 1060 und 1065 -> Vorrangflur 	<p>Alle Flächen werden als Agri-PV-Anlagen ausgewiesen. Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt damit bestehen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> Flurstück 1050 und 1035 -> Vorbehaltsflur I <p>Definitionen aus Ihrer Präsentation:</p> <p>„Vorrangflur: Besonders landbauwürdige Flächen, zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten“</p> <p>„Vorbehaltsflur I: Landbauwürdige Flächen, der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten“</p> <p>(Quelle: „Auswahl der Anträge zur Teilnahme am Auswahlverfahren für Freiflächen- und Agriphotovoltaikanlagen“, Gemeinde Oberteuringen, 24.10.2024)</p> <p>„Muss (...)“ doch die PV-Anlage „(...) im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu einem Landwirtschafts- Forst- oder Gartenbaubetrieb sein.“</p> <p>(Quelle: „Auswahl der Anträge zur Teilnahme am Auswahlverfahren für Freiflächen- und Agriphotovoltaikanlagen“, Gemeinde Oberteuringen, 24,10.2024)</p>	
C.1.14	<p>Ein Teil der Anlage soll als Agri-PV bebaut werden (Flurstück 1065 mit Bewertung Vorrangflur und Flurstück 1035 mit Bewertung Vorbehaltsflur I). Was ja für das Projekt sprechen könnte, nur verstehen wir unter Agri-PV eben den Anbau von Produkten wie Obst oder Gemüse, eben Produkte zur Ernährungssicherung. Das würde dann ja auch im räumlich-funktionalen Zusammenhang in der Tätigkeit von [REDACTED] als „Landwirt bzw. Marktvorkäufer“ stehen. Er geht schon seit Jahren mit dem Obst und Gemüse vom Bodensee (eigener Anbau und Zukauf) auf den Markt (u.a. in Sonthofen).</p> <p>Allerdings beabsichtigt [REDACTED] unter seinen Agri-PV-Paneelen den Anbau von Futterklee. Da [REDACTED] im klassischen Sinne aber kein Landwirt mehr ist, schon seit etlichen Jahren keine Viehwirtschaft mehr hat, alle seine Wirtschaftsgebäude und die ehemaligen Stallungen an Gewerbetreibende verpachtet hat (Schreinerei, Holzverarbeiter, Hausmeisterdienst, Autoschrauber, etc.), seine Flächen als Wohnwagenstandplatz zur Verfügung stellt, benötigt er für seine Hoftätigkeit keinen Klee. Das wäre eben kein räumlich-funktionaler Zusammenhang, sondern eine nicht nutzungsbedingte, zusätzliche Einnahmequelle.</p>	<p>Laut dem Entwurf der Offenlage werden alle Anlagen um Behweiler herum als Agri-PV-Anlagen ausgewiesen.</p> <p>Gemäß der DIN spec 91434 darf beim Bau einer Agri-PV-Anlage die Nutzungsart nicht von Acker oder Obst-/Beerenanbau zu Dauergrünland geändert werden. Zudem muss „sichergestellt sein, dass der Ertrag der Kulturpflanze(n) auf der Gesamtprojekfläche nach dem Bau der Agri-PV-Anlage mindestens 66 % des Referenzertrages beträgt.“ (Quelle: DIN spec 91434). Der Referenzertrag ermittelt sich aus dem Ertrag der letzten drei Anbaujahre einer Kultur.</p> <p>Die konkrete Bewirtschaftung ist mit Ackerbau geplant (zum Beispiel Gerste, Weizen, Buchweizen etc.).</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Für den Bau der PV-Anlage sind schon Teile der Obstanlagen gerodet worden (angeblich wegen schlechtem Ertrag) und weitere, im Moment noch stehenden Obstbäume, sollen wohl noch gerodet werden. Da [REDACTED] die Marktgänge bis auf weiteres noch weiter betreiben möchte, heißt das im Umkehrschluss, das ganze Sortiment wird zugekauft.</p>	
C.1.15	<p>Und von daher sind wir der Meinung, dass alle beantragten Flächen definitiv der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten werden sollten. Bezeichnen Sie die Landwirtschaft bei der Standortalternativprüfung doch auch als „Sonstige schutzbedürftige Bereiche“!</p> <p>(Quelle: „Auswahl der Anträge zur Teilnahme am Auswahlverfahren für Freiflächen- und Agriphotovoltaikanlagen“, Gemeinde Oberteuringen, 24.10.2024)</p>	<p>Alle Flächen werden als Agri-PV-Anlagen ausgewiesen, die landwirtschaftliche Nutzung bleibt somit erhalten.</p>
C.1.16	<p>Angesichts der aktuellen politischen Situation und der daraus resultierenden Bauernproteste ist es für uns umso verständlicher, dass dieses gute Ackerland nun auch noch vernichtet werden soll. Ist Behweiler doch auch ein besonders geeignetes Stück Land für den (Obst-)anbau, was Unwetter anbelangt. Der Gehrenberg hält viel ab! Schon oft kam es vor, dass Behweiler vom Hagel verschont blieb, während umliegende Bauern große Hagelschäden hinnehmen mussten.</p> <p>Zudem liegt das gesamte Plangebiet gemäß Regionalplan 2023 im Regionalen Grünzug. In diesen Gebieten dürfen Solar-Freiflächenanlagen nicht platziert werden.</p>	<p>Alle Flächen um Behweiler herum werden als Agri-PV-Anlagen gebaut, der landwirtschaftliche Ertrag und die guten Böden bleiben somit erhalten.</p> <p>Gemäß Regionalplan 2023 sind Freiflächen-PV und Agri-PV-Anlagen in Regionalen Grünzügen zulässig, sofern keine Waldflächen, keine Gebiete mit den besten landwirtschaftlichen Standorten oder Landschaftsräume von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit betroffen sind. Keines der drei Kriterien trifft auf die Flächen um Behweiler zu, diese sind somit gemäß Regionalplan 2023 im Regionalen Grünzug zulässig.</p>
C.1.17	<p>Bautechnische Bedenken / Klimaveränderung</p> <p>„Auftreten von Elektrosmog außerhalb der Anlage kann mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden.“(...)</p> <p>„Veränderung des lokalen Klimas durch geänderte Strahlungsbilanz. Lokale Klimaveränderungen sind ebenfalls unwahrscheinlich.“(...)</p> <p>„Photovoltaikanlagen arbeiten grundsätzlich geräusch- und bewegungslos, es entstehen keine Belastungen für Mensch und Umwelt.“</p> <p>(Quelle: Leitlinien und Kriterienkatalog für Freiflächen- und Agriphotovoltaikanlagen der Gemeinde Oberteuringen)</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

9. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	So lassen wir das nicht stehen!	
C.1.17.1	<p>Elektrosmog: Es gibt keine, auch zeitlich, hinreichenden Studien, die den Elektrosmog belegen oder entkräften.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Laut den Aussagen des Leitfadens „Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland“ (Fassung vom 5.9.2024) des Fraunhofer Instituts gehen von den durch PV-Anlagen entstehenden statischen und elektromagnetischen Felder bei ordnungsgemäßer Montage und Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen keine nachgewiesenen gesundheitlichen Auswirkungen aus.</p>
C.1.17.2	<p>Lokale Klimaveränderung: Es steht sehr wohl im Raum, dass die umliegenden Gebiete erwärmt werden und dadurch die Funktion des lokalen Ökosystems, den Lebensraum von Wildtieren und dem der Menschen gestört werden.</p> <p>Die PV-Anlage beschattet einen Teil der Erdoberfläche und dadurch könnte die Wärmeabsorption der Oberflächenböden verringert werden. Die dünnen PV-Platten strahlen bei Sonneneinstrahlung ihre Wärme (die Paneelen können bis zu 70 Grad Celsius heiß werden!!) nach oben und nach unten ab, eben auch auf die Vegetation unter den Paneelen. Allerdings kann der Boden in der Nacht unter den Paneelen nicht so stark abkühlen wie unter freiem Himmel. Daher, je größer die PV-Anlage, desto größer der „Wärmeinseleffekt“. Und somit hätten wir eine Veränderung des lokalen Klimas.</p> <p>Hierzu gibt es von den Energiedetektiven umfassendes Studienmaterial. Vor allem die Beweislage mit Wärmekameraaufnahmen lässt die Solarenergie nicht mehr so grün aussehen, wie sie uns verkauft wird. Der Mensch möchte den Klimawandel, die Erderwärmung aufhalten, tut aber leider das Gegenteil... und weiß es nicht mal!</p> <p>Es gibt hierzu eine über 200-seitige Ausarbeitung, hier aber der Titel der Kurzversion, die Sie unbedingt in Ihrer Beurteilung mit einbeziehen müssen!</p> <p>Der Energiedetektiv - „Klimawandel durch Klimaschutz“ Dokumentation am Beispiel Solaranlagen https://AAZww.energiedetektiv.com/fileadmin/user_upload/documents/PDF/Klimawandel_durch_Klimaschutz_E.pdf</p> <p>Aber wie immer es gibt zu jeder Studie/Versuchsreihe eben auch</p>	<p>Zunächst ist klarzustellen, dass die Einsparung von CO² und damit die Einsparung eines klimaschädlichen Treibhausgases den Treibhauseffekt und damit den globalen Temperaturanstieg verringert. Im Vergleich zu fossilen Kraftwerken wird durch die Stromerzeugung mit PV-Anlagen die Erzeugung von CO² massiv reduziert.</p> <p>PV-Module sind darauf optimiert, in der aktiven Schicht möglichst viel solare Strahlung zu absorbieren und haben deshalb einen entsprechend geringen Reflexionsgrad. Eine Grünfläche hat einen Albedo von ca. 26 %, neuere PV-Module haben an heißen Tagen einen effektiven Albedo von 23-28 %. Der effektive Albedo berechnet sich durch die Reflexion der Einstrahlung und der Umwandlung der Sonnenenergie in elektrische Energie. Der Albedo eines PV-Moduls und einer Grünfläche sind somit ähnlich. Die Verdunstungskühlung der Flächen unter den PV-Modulen kann durch die Verschattungswirkung der Anlagen verstärkt werden. (vgl. Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 5.9.2024)</p> <p>Inwieweit die Aufheizung der Module sich auf die Umgebung auswirkt, kann auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht festgestellt werden.</p> <p>Insgesamt wird aufgrund der oben genannten Gründe nicht davon ausgegangen, dass durch die Anlage von Freiflächen-PV-Anlagen ein „Wärmeinseleffekt“ entsteht. Soweit geringfügige Änderungen des Lokalklimas auftauchen sollten, sind diese im Anbetracht der Gesamtbilanz durch den regenerativ erzeugten Strom aus Sicht der Gemeinde hinzunehmen, um die Klimaziele zu erreichen.</p> <p>Eine genaue Betrachtung auf mögliche Auswirkungen auf das Kleinklima wird im Bebauungsplanverfahren vorgenommen werden.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Gegenstudien, die dann wieder das Gegenteil „beweisen“. Aber der „Wärmeinselseffekt“ ist ja auch ganz leicht und einfach im Sommer zu spüren, ganz ohne alle wissenschaftlichen Studien und Gegenstudien: der Effekt der stehenden Hitze in den Städten im Vergleich zu der Hitze im ländlichen Raum ist jedem bekannt. Oder die unerträgliche Hitze von vor dem Haus, verstärkt durch den heißen Teer und die angenehm zu ertragende Hitze hinten im Garten, unter einem großen Laubbaum.</p>	
C.1.17.3	<p>Zudem verdunstet leichter Regen auf den Paneelen, sodass bei leichtem Regen auch weniger Wasser auf den Boden ankommt. Wie wird dann das fehlende, aber für das Pflanzenwachstum benötigte Wasser kompensiert? Hier kommt dann nur ein künstlich angelegtes Bewässerungssystem in Frage. Mit welchem Wasser? Hat das dann aufgrund der Schwerkraft Auswirkungen auf den sowieso immer mehr sinkenden Grundwasserspiegel und dadurch auf unser Eigenwasserquellen, die alle oberhalb von dem geplanten Solarpark liegen? Werden wir in den immer heißer und trockener werdenden Sommern ein Wasserproblem bekommen?</p>	<p>Die Solarpaneele beschatten die darunter liegenden Kulturen und verringern somit deren Verdunstung und Wasserbedarf. Ein Absinken des Grundwasserspiegels ist nicht ersichtlich. Das Thema Grundwasser wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens detailliert betrachtet.</p>
C.1.17.4	<p>Lärmbelastung: Geräuschlos sind die Anlagen definitiv nicht. Der Regen, der auf die Paneele prasselt und der Wind, der durch die Paneele pfeift, können definitiv eine Belastung für den Menschen sein!</p> <p>In Schleswig-Holstein zum Beispiel, in Lauensburg, musste ein PV-Park um 100 Meter versetzt werden, da das Regenprasseln eine zu starke Lärmbelästigung darstellte. Das gesamte Ständerwerk und die Unterkonstruktion mussten umgesetzt werden. (Quelle: https://efahrer.chip.de/news/zu-laut-bei-regen-solar-park-muss-100-meter-verrueckt-werden_107807)</p> <p>Da zeitweise in Behweiler reger Wind aufkommt, eben auch speziell um das Anwesen von Familie [REDACTED] herum, sollte deswegen hier unbedingt auf einen großen Abstand zum Wohnhaus geachtet werden. Und der Wind sollte definitiv nicht unter den Tisch gekehrt werden, denn auch jetzt schon können wir das Phänomen des Windpfeifens durch die Hagelnetze hier deutlich hören. Hier sollte unbedingt auf Abstand geachtet werden, um eben (vorigesagten) Ärger zu vermeiden!</p>	<p>Das Thema Lärmschutz ist im Bebauungsplanverfahren zu prüfen. Die Abstände zur Wohnbebauung wurden zur Offenlage erhöht.</p>

9. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Weitere bauseitliche Bedenken:	
C.1.17.5	Wie stark und wie störend wird das Hitzeblimmern der Paneele sein?	Der Inhalt dieser Frage ist kein Regelungsinhalt der Flächennutzungsplanung.
C.1.17.6	Wie extrem ist die Blendwirkung? Auch wenn wir „von hinten“ auf die Paneele schauen, so kann der Rahmen der Solarplatten oder die metallene Aufständering die Sonnenstrahlen unangenehm und ungünstig ablenken. Diese Unannehmlichkeit bzgl. der starken Blendwirkung wurde aufgrund der Plastiktunneln der Erdbeerbefelder von uns gezwungenermaßen schon lange genug „getestet“.	Blendwirkungen sind auf bestimmte Tageszeiten und Tage im Jahr beschränkt. Wie sich die konkrete Blendwirkung auswirken könnte wäre durch ein Blendgutachten zu ermitteln. Dies ist auf Ebene des Bebauungsplans zu prüfen.
C.1.17.7	Auch sollte man beachten, dass [REDACTED] einen Stromspeicher plant. Es sollte hier schon auch überprüft werden, wie laut die Lüftungsanlage des ÜberseeContainers ist, in dem der Speicher untergebracht ist.	Die Schallbelastung wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bewertet.
C.1.17.8	<p>Hierzu kommt die Frage auf: Was passiert, wenn der Speichercontainer brennt und dann im schlechtesten Fall explodiert?</p> <p>Wenn es schon so lange dauert, so ein extremer Aufwand ist, die Speicherblöcke eines Stromspeichers von einem „kleinen“ Balkonkraftwerk zu löschen, dann möchten wir uns nicht vorstellen, dass der Solarpark brennt, der Speichercontainer explodiert.</p> <p>(Quelle des Beispiels: https://www.hessenschau.de/panorama/balkonkraftwerk-speicher-in-riedstadt-explodiert-solaranlage-bei-brand-in-rodgau-beschaedigt-v11.braende-riedstadt-rodgau-100.html)</p> <p>Was passiert mit den Solarpaneelen, wenn sie brennen? Was passiert mit der Anlage, wenn sie brennt? Wie sieht es mit der Löschfähigkeit der Anlage aus? Sind die Paneelen selbstlöschend? Wie funktioniert das? Das Löschproblem wird ja bereits auch seit längerem in Verbindung mit den E-Autos diskutiert.</p> <p>Bei der Infoveranstaltung am 08. Januar 2024 von [REDACTED] mit dem Geschäftsführer Herr Keil von der Solmotion Project GmbH Ravensburg konnte uns darauf keine befriedigende Antwort gegeben werden.</p>	Die angesprochene Thematik ist kein Regelungsinhalt der Flächennutzungsplanung. Die konkrete Anlagenplanung liegt noch nicht vor. Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren und auf Ebene der Baugenehmigung sind Fragen des Brandschutzes zu klären.
C.1.17.9	Es muss nicht mal an den Paneelen selbst liegen. Ein technischer Defekt im Bereich des Wechselrichters war zum Beispiel daran schuld, dass in Bad Hersfeld Anfang	Fragen des Brandschutzes sind auf Ebene der Baugenehmigung bzw. des Bebauungsplans zu klären. Generell stellen Photovoltaikanlagen im Vergleich zu anderen technischen Anlagen kein erhöhtes

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Mai ein Firmendach, mit mehreren Photovoltaikmodulen, abbrannte. (Quelle: https://www.hessenschau.de/pa-norama/solaranlage-auf-dach-brennt-v1_kurz-fotovoltaik-102.html)</p> <p>Bitte bedenken Sie bei Ihrer Entscheidung, dass es in Behweiler keine Hydranten gibt, an die normalerweise die Löschschläuche schnell angeschlossen werden können. Wir alle, auch die umliegenden Gehöfte wie der Rieter, haben nur die Eigenwasserversorgung und sind nicht an das öffentliche Wassernetz angeschlossen! Ein nicht zu verachtender Punkt in der Vergabebeurteilung, zumal der sinkende Grundwasserspiegel hier auch mit bedacht werden sollte. Es steht nicht unerschöpflich Wasser zum Löschen in dieser Dimension zur Verfügung.</p>	<p>Brandrisiko dar. Wichtig ist jedoch, dass die bestehenden Vorschriften eingehalten werden und die Anlagen ordnungsgemäß installiert werden (vgl. Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 5.9.2024). Dies ist bei der Umsetzung der Planung sicherzustellen, ist jedoch keine Regelungsinhalt der Flächennutzungsplanänderung.</p>
<p>C.1.17.10</p>	<p>Unabhängig, dass wir gegen einen solchen großen Speicher sind, sollte bei Genehmigung des Containerspeichers, das Ganze nur mit erhöhten Sicherheitsauflagen akzeptiert werden. Zum Beispiel unter anderem mit der Umbauung des Speichers mit einer Wanne, um eventuelle austretende Batteriefüssigkeiten oder bei einem Brand, Löschwasser auffangen zu können. Ist doch das zum Löschen benutzte Wasser am Ende hochgiftig und eine Gefahr für unsere Quellen, unsere Felder unterhalb des Solarparks, die Bewohner im Ramsenbühl (u.a. Familie [REDACTED] und ihre Gärtnerei), deren Quellen und letztendlich auch für die Natur, die Biotope, die Tier- und Pflanzenwelt, das FFH-Gebiet „Rotachtal Bodensee“ und das Landschaftsschutzgebiet „Rotachtobel und Zußdorfer Wald“ und somit auch für die Gemeinde Oberteuringen!!! Wer übernimmt die Haftung und kommt am Ende für eingetretene Schäden auf?</p> <p>Welche Auswirkungen sowas haben kann, sieht man auch an Beispielen, die brennende Windräder bzw. abgerissene Rotorblätter bei Windrädern betreffen. Auch hier dürfen die Feldbesitzer ihre Felder über einen längeren Zeitraum gar nicht bzw. nur beschränkt nutzen. (Quelle: https://bi-frankenau.de/flaechen-auswirkung-windradunfall/)</p> <p>Bitte halten Sie hier unbedingt Rücksprache mit der Feuerwehr. Hier muss ein fundiertes Lös- bzw. Katastrophenschutzkonzept erstellt werden.</p>	<p>Die genannten Thematiken sind nicht Regelungsinhalt der Flächennutzungsplanung und sind auf nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Ebene der Baugenehmigung zu prüfen.</p>

9. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
C.1.17.11	<p>Auch stellt sich die Frage, ob die Feuerwehr Oberteuringen mit den notwendigen Gerätschaften und Fahrzeugen ausgestattet ist und somit in der Lage ist, einen solchen Brand zu löschen.</p>	<p>Das Landratsamt hat in seiner Stellungnahme hierzu geschrieben: „Die Feuerwehr Oberteuringen verfügt derzeit über eine Einsatzabteilung und kann mehr als 3.000 Liter Wasser als Löschmittel bereitstellen. Dies sollte ausreichend sein, um insbesondere Kleinbrände oder nicht ausgedehnte Entstehungsbrände der Vegetation zu löschen bzw. ergänzend die Sicherstellung einer Löschwasserversorgung über weiter entfernte Entnahmestellen zu ermöglichen.“</p> <p>Daher ist davon auszugehen, dass die Feuerwehr Oberteuringen mit den notwendigen Gerätschaften und Fahrzeugen ausgestattet ist.</p>
C.1.17.12	<p>Da sind wir auch gleich beim nächsten Fragezeichen:</p> <p>Bezüglich der Eigenwasserversorgung sollte darauf geachtet werden, dass von den Stahlträgern keine Metallablagerungen in den Boden gelangen (zum Beispiel Zinkablagerungen bei verzinkten Edelstahlträgern). Es sollte der PH-Wert des Bodens überprüft werden. Besonders im Bereich des intensiven Erdbeeranbaus sollte der Boden auf chemische Rückstände durch die extensive Düngung untersucht werden, nicht dass die Metalllegierung mit den Rückständen im Boden reagiert und es hinterher böse Überraschungen für unser Trinkwasser und das sowieso schon gebeutelte Biotop gibt.</p>	<p>Maßnahmen um die Trinkwasserqualität der bestehenden Eigenwasserversorgungsanlagen in Behweiler, Rieter und der dezentralen Wasserversorgungsanlage in Ramsenbühl zu erhalten und damit eine mögliche Gesundheitsbeeinträchtigung der Verbraucher vorzubeugen, sind während der Planung, des Baus und des Betriebs von Agri- und Freiflächenphotovoltaikanlagen soweit notwendig zu beachten.</p> <p>Diese sind im Bebauungsplanverfahren zu konkretisieren.</p> <p>Ein Hinweis auf die Eigenwasserversorgungsanlagen wird in die Begründung der 9. FNP-Änderung aufgenommen.</p>
C.1.18	<p>Und nun ein Blick in die weite Zukunft: was passiert in 30 Jahren mit der Anlage? H■■■■ von der Solmotion GmbH wagte die Zukunftsprognose, dass die Anlage auch über die 30 Jahre hinaus betrieben wird. Dass in 25/30 Jahren dann lediglich die Paneelen erneuert werden, da sie dann nicht mehr die 100% Leistung erbringen werden. Auf die Frage, was mit den aussortierten Paneelen passiert, kam die Antwort: „Die Firma ■■■■■ hat dafür Container.“ Nachdem nochmals kritisch nachgefragt wurde mit dem Hinweis, dass diese Antwort ja wohl nicht sein Ernst gewesen ist, überlegte sich ■■■■■ schnell noch, dass die gebrauchten Paneelen aufgearbeitet werden, ein Teil als Balkonkraftwerke weiter ihren Dienst tun und der Rest nach Afrika geht! Wir hier in Deutschland könnten es uns schließlich leisten, neue Module zu kaufen und zu verbauen. Aha... Da werden in Deutschland (vermutlich in China produzierte) Paneelen verbaut, nach Ablauf der Vollfunktion aufbereitet,</p>	<p>Die Frage der Nachnutzung bzw. der Rückbau der Anlage ist kein Regelungsinhalt der Flächennutzungsplanung und ist außerhalb dieses Änderungsverfahrens zu regeln.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>neue gekauft und die „alten“ nach Afrika verschippert. Super... und das Problem mit dem Sondermüll (die verbauten Stoffe Blei und Cadmium können bei unsachgemäßer Entsorgung umweltschädlich sein!) haben wir praktischerweise auch gleich gelöst!</p>	
<p>C.1.19</p>	<p>Naturschutz / Artenvielfalt</p> <p>Und somit sind wir bei dem für uns wichtigsten Einwand angelangt, dem Naturschutz!</p> <p>Schon in den frühen Kindheitstagen wurde ich, [REDACTED], in die Natur und ihrer Geheimnisse eingeführt. Mein Opa ist mit mir immer raus in die Natur, prägte mich für mein Leben! Das mein Mann dann auch noch so einen großartigen Garten, so eine Perle der Natur hat... Glückstreffer!</p> <p>Schnell war uns klar: da machen wir was draus, da entsteht eine Naturparadies. Unsere beiden Söhne (14 und 19 Jahre alt), schon längst von uns naturtechnisch infiziert, waren schon früh richtige Artenkenner.</p> <p>Unsere Jungs sind jetzt schon nachhaltig so geprägt, dass die Natur immer eine wichtige Rolle in ihrem Leben spielt!</p> <p>Unser großer Sohn schreib seine Seminararbeit, dazuzählend zum Abitur, zu einem Naturthema. Gemeinsam mit zwei Klassenkameraden erforschte er die zu ergreifenden Maßnahmen, um die Artenvielfalt in Monokulturen zu steigern.</p> <p>Unser zweiter Sohn ist seit Sommer 2023 in der neu gegründeten Naturforscherguppe „Youth in Nature“. Dieses Projekt ist eine Kooperation zwischen dem BUND Ravensburg-Weingarten und dem Landesnaturschutzverbandes Baden- Württemberg. Das Projekt gehört zu der „Initiative Artenkenntnis“ und wird vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg gefördert. Verteilt auf zwei Jahre gehen die Jugendlichen mit Fachleuten zu verschiedenen Themen auf Exkursion.</p> <p>Auf unserem Grundstück trugen unsere Bemühungen schnell Früchte: die Artenvielfalt auf unseren 4.000 qm explodierte! Mit nur kleinen Maßnahmen, wie zum Beispiel das Pflanzen von bestimmten ausgewählten Blumen, kamen Tiere in unseren Garten, die es hier vorher nicht gab! Von</p>	<p>Die wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Natur in Behweiler wird von Seiten der Gemeinde große Wertschätzung entgegengebracht. Jedoch sieht sich die Gemeinde in der Pflicht, den Klimaschutz zu fördern und entsprechend Flächen für Agri-PV-Anlagen auszuweisen. Auf Ebene des nachfolgenden Bebauungsplans werden die Themen Umwelt und Artenschutz nach den rechtlichen Standards abgearbeitet und soweit notwendig Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>dem Erfolg angestachelt, machen wir immer weiter - und sind auch jetzt noch immer aus dem Häuschen, wenn wir wieder einen neuen Vogel, einen neuen Schmetterling, eine neue Wildbiene, ein neues Tier auf unsere ganz persönlich Artenliste setzen können. Immerhin konnten wir schon über 40 verschiedene Vögel auf unserem Grundstück zählen und über 30 verschiedene Schmetterlinge. Und wir sind immer noch nicht müde, weiterzumachen! Unser kleines Gartenschmuckstück hat noch viel Potenzial!</p> <p>Seit wir nun auch mit unserem Umbau fertig sind und seit Weihnachten 2022 in Behweiler fest wohnen, sind wir all unseren Tieren natürlich noch näher, da wir nun auch viel mehr Zeit damit verbringen können. Wir entdecken immer wieder Vogel-nester, können Jungvögeln beim Heran-wachsen beobachten, können Raupen da-bei zuschauen, wie sie sich verpuppen und sich dann zu einem wunderschönen Schmetterling verwandeln.</p> <p>Wo kann man das schon? Wo können Kin-der noch mit solchen Erlebnissen auf-wachsen?</p> <p>Als unser großer Sohn in der vierten Klasse war, baute die Klasse zusammen mit ihrem Lehrer ein Storchennest. Noch heute denkt unser Sohn mit leuchtenden Augen an die Aktion zurück. Es war herr-lich, die ganz Klasse zu beobachten, mit welcher Freude die Kinder dabei waren. Eine weitere Aktion mit der Klasse war so-fort organisiert, eine Fledermausnacht. Ein voller Erfolg!</p> <p>Aus diesen Aktionen heraus gründete ich zusammen mit noch ein paar Naturfreuden 2014 die NAJU Ravensburg, die Natur-schutzjugend der NABU Gruppe Ravens-burg. Bis heute bin ich in der Umweltbil-dung ehrenamtlich tätig. Es macht mir un-heimlich viel Spaß mit den Kindern die Ge-heimisse der Natur zu erkunden. Wissen doch heute viele Kinder nicht, wo die Ka-rotte wächst, wo die Milch herkommt oder ganz traurig, es gibt Kinder, die Kühe lila anmalen.</p> <p>Viele spannende Aktionen haben wir schon gemacht, viele Themen mit den Kin-dern behandelt. Und es ist immer wieder schön zu sehen, dass sich die Kinder so</p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>für die Natur begeistern, man muss es ihnen nur zeigen!</p> <p>Nach Corona mussten wir, wie alle Vereine, uns neu sortieren und neu aufstellen. Aber auch diesen Schritt haben wir im NABU/ in der NAJU Ravensburg gut gemeistert. Das Schöne, seit der Neuaufstellung sind auch einige Kinder aus Oberteuringen dabei, die gemeinsam mit uns auf unserem Grundstück in Behweiler die Wildbienen erforschen, selbst Apfelsaft machen oder Wintervogelfutter herstellen. Sind das denn nicht zuversichtliche Ausichten für die Zukunft?</p> <p>Seit wir fest in Behweiler wohnen, erkunden wir auch immer intensiver die Umgebung unserer „neuen Heimat“ und nicht immer nur in kurzen Erkundungstouren am Wochenende. Wir spazieren in alle Richtungen und auch dort entdecken wir immer mehr. Wer hat denn schonmal ein Laubfroschkonzert in herrlich ohrenbetäubender Lautstärke erlebt? Oder, dass beim Spaziergang am Waldrand plötzlich drei Rehkitze heraustreten und wir sie in unmittelbarer Nähe beobachten können, weil gerade der Wind günstig steht, oder wer kann schon von sich behaupten, kleine Wildhasen im Garten zu haben? Ganz zu schweigen, die Flora um Behweiler herum.</p> <p>Tja, und das soll nun alles keine Bedeutung mehr haben, keine Wertschätzung mehr entgegengebracht bekommen?</p>	
C.1.20	<p>Um die WWF-Vorständin für Naturschutz [REDACTED] zu zitieren:</p> <p>„Die größte Aussterbewelle seit Ende der Dinosaurierzeit rollte auch 2023 praktisch ungebremst über unsere Natur hinweg.“ (Quelle: www.wwf.de aus „Die Gewinner und Verlierer des Jahres 2023“)</p> <p>Und das sind wir Menschen definitiv schuld!</p> <p>Die Hauptursache für den Rückgang der Artenvielfalt und der dadurch sinkenden Zahlen bei vielen Arten ist die von Menschen gemachte Umweltverschmutzung, die Klimakrise, aber vor allem die Zerstörung von Lebensräumen.</p>	<p>Die Anlage von PV-Modulen auf aktuell landwirtschaftlich genutzten Flächen trägt generell nicht zum Artensterben bei. Auf Ebene des Bebauungsplans wird das Thema Artenschutz zu prüfen sein. Die Umweltzerstörung, Klimakrise und die Zerstörung von Lebensräumen wird ungebremst weiter voranschreiten, wenn kein Umdenken im Energiesektor stattfindet. Herkömmliche Energieträger befeuern den Klimawandel, statt ihn einzudämmen. Die Erhöhung der globalen Durchschnittstemperatur kann nur gebremst werden, wenn weniger CO² in die Atmosphäre gelangt. Der Ausbau erneuerbarer Energien wie Stromerzeugung aus PV-Anlagen bietet eine Möglichkeit, CO² einzusparen. Da Deutschland relativ dicht besiedelt ist, sind gewisse Konflikte hinsichtlich des Landschaftsbildes im Umfeld von Wohnstandorten im verhältnismäßigen Umfang hinzunehmen. Wenn keine Veränderung in dieser Hinsicht stattfindet, ist das eine weitaus größere Bedrohung für die Umwelt und letztlich unsere Lebensgrundlage, als die Errichtung von PV-Modulen über landwirtschaftlichen Flächen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
C.1.21	<p>Und da sind wir nun auch in Behweiler angekommen.</p> <p>Im Winter 2022/2023, keiner von uns wusste da schon was von seinem Vorhaben, räumte [REDACTED] extremst seine Waldränder auf, überhaupt nicht typisch für Herrn [REDACTED]. Irgendwann waren einige Bäume und Sträucher am oberen Weiher auf Stock geschnitten, zwei große, alte Obstbäume gefällt, Teile der Obstanlage wurden gerodet. Ohne [REDACTED] etwas unterstellen zu wollen, aber alles schon sehr merkwürdig. Aus heutiger Sicht betrachtet, mit einem recht bitteren Beigeschmack!!</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
C.1.22	<p>Wenn wir den Plan der Anlagen-Ausschreibung anschaut, wundern wir uns auch naturschutzrechtlich betrachtet sehr über die Dimension und über die Lage. Grenzt die geplante Anlage doch einseitig komplett an den Wald ([REDACTED] ist Jäger und müsste eigentlich das Wohl seines Wildbestandes im Sinn haben), liegen doch die gesetzlich geschütztes Biotop nach §30 BNatSchG, §33 Naturschutzgesetz Baden- Württemberg - NatSchG direkt im geplanten Gebiet. Gehören doch genau diese Biotope auch zu einer Gebietskategorie, die Sie in Ihrem Enviro-Plan als Ausschlusskriterium festlegen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen, die Einschätzung jedoch nicht geteilt.</p> <p>Innerhalb der Flächen der FNP-Änderung sind keine geschützten Biotope vorhanden.</p>
C.1.23	<p>Soll nun durch den Bau des PV-Parks auch das letzte verbleibende Habitat des streng geschützten Laubfrosches in Behweiler zerstört werden? Durch die Verpachtung des Flurstücks 1035 an den Obstbau Haller und dem darauf betriebenen intensiven Erdbeeranbau (intensives Düngen, Pestizide, unumsichtiges Umherfahren mit den Fahrzeugen, liegen gelassener Müll der Erntehelfer und nach dem Erntejahr übrigbleibenden Plastikfolienmüll in Massen) ist das Laubfroschvorkommen im unteren Biotop (Flurstück 1035/1037/1038/1039) schon seit ein paar Jahren nicht mehr vorhanden. Durch das extreme Schneiden des Bewuchses am oberen Biotop (Flurstück 1060) hatten wir die Befürchtung, dass die dort vorkommenden Laubfrösche Schaden genommen haben. Zumindest hatte es so weit nicht geschadet, dass es Ende April/Ende Mai 2023 ein herrliches Quakkonzert gab! Auch 2024 ist das Konzert der Laubfrösche zum Glück wieder zu hören.</p>	<p>Das Vorkommen von Tierarten wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens untersucht. Bei Bedarf werden entsprechend Maßnahmen zum Schutz vorkommender Arten festgesetzt.</p>

9. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
C.1.24	<p>Der Laubfrosch steht zum Beispiel auf der FFH-Artenliste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V.</p> <p>Die Richtlinie 92/43/EWG (in Kraft seitdem 05. Juni 1992), auch umgangssprachlich Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien (FFH-Richtlinien) genannt, ist eine Naturschutz-Richtlinie der Europäischen Union. Ihr Ziel ist es, die natürlichen Lebensräume sowie die wildlebenden Tiere und Pflanzen zu erhalten, wiederherzustellen und dazu die Förderung der biologischen Vielfalt.</p> <p>In dem Anhang II werden Tier- und Pflanzenarten gelistet, die von gemeinschaftlichem Interesse sind und für deren Erhalt somit besondere Schutzmaßnahmen ausgewiesen werden müssen.</p> <p>Im Anhang IV geht es um streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse. Unabhängig, ob einer der Arten innerhalb oder außerhalb eines Schutzgebietes vorkommt, sollen für diese Arten bestimmte artenschutzrechtliche Verbote gelten. (Quelle: www.fauna-flora-habitatrichtlinie.de)</p> <p>Einige der gelisteten Tiere kommen in und um Behweiler vor, zum Beispiel die Breitflügelfledermaus, das Braune Langohr, die Zauneidechse oder eben der Laubfrosch. Eine Zeitlang war sogar der gelistete Wolf in Behweiler zugegen. [REDACTED] erzählt Ihnen mit Sicherheit gerne und ausführlich davon.</p>	<p>Das Vorkommen der Arten wird zur Kenntnis genommen. Die weitere Untersuchung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens.</p>
C.1.25	<p>Hinzu kommt die Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009 (novellierte Neuauflage der Richtlinie 79/409/EWG vom 02. April 1992). Diese Richtlinie hat sich den langfristigen Schutz aller wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in Europa zum Ziel gesetzt.</p> <p>Im Anhang I werden alle besonders bedrohte Vogelarten aufgeführt, für deren Erhaltung und Entwicklung ihrer Lebensräume besondere Schutzmaßnahmen durchgeführt werden müssen.</p> <p>Folgende Vögel der Liste sind von uns in Behweiler gesichtet worden (Einmalsichtung und Dauerbewohner):</p> <p>Weißstorch, Schwarzstorch, Schwarzmilan, Rotmilan, Sperber, Sumpfohreule,</p>	<p>Das Vorkommen der Arten wird zur Kenntnis genommen. Die weitere Untersuchung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Grauspecht, Buntspecht, Schwarzspecht, Tannenmeise, Neuntöter, Buchfink, Wiedehopf (Quelle der Arten: www.wikipedia.de und www.pudi.lubw.de „Im Portrait - die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie“)</p> <p>Zu berücksichtigen ist noch die Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 7.Fassung (Bearbeitungsstand 31.12.2019).</p> <p>Es wird in folgende Kategorien unterteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kategorie 0 - Population ausgestorben oder verschollen • (Arten, von denen keine wildlebenden Bestände bekannt und nachgewiesen sind und somit als verschwunden gelten): • Sumpfohreule • Kategorie 2 - stark gefährdet • (Arten, deren Brutbestände erheblich zurückgegangen sind): Grauspecht, Kuckuck • Kategorie 3 - gefährdet • (Arten, deren Bestand merklich zurückgegangen sind): Rauchschwalbe, Schwarzstorch • Kategorie V - Vorwamliste • (Arten, die aktuell noch nicht gefährdet sind, aber deren Bestände schon merklich zurück gegangen sind): • Grauschnäpper, Mehlschwalbe, Turmfalke, Feldsperling, Haussperling, Stockente, Wiedehopf, Weidenmeise <p>Hinzu kommen unzählige Vogelarten, die nach heutigem Stand als ungefährdete Art eingestuft werden. Hier nur ein paar von unseren Beispielen aus Behweiler:</p> <p>Bachstelze, Bergfink, Dompfaff/Gimpel, Eichelhäher, Erienzeisig, Girlitz, Grünspecht, Rotkehlchen, Schleiereule (wahrscheinlich leider schon keine Vorkommen mehr), Sieglitz/Distelfink, Waldkauz, Waldohreule (Quelle der Kategorie-Einteilung und der gelisteten Arten: www.pudi.lubw.de „Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs“)</p> <p>Viele dieser Vogelarten haben ihre Brut bei uns großgezogen, die Population ist</p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>bei einigen Arten zählbar mehr geworden. Jedes Jahr haben wir junge Turmfalken, junge Hausrotschwänzchen, junge Kohlmeisen, junge Feldsperlinge ... überall gibt es Jungvögel aller Arten.</p> <p>Eine weiterte zu beachtende Liste ist die „Liste der In Baden-Württemberg vorkommenden und streng geschützte Arten“.</p> <p>Hier wird in zwei Kategorien unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeiner Artenschutz: gilt für alle wildlebenden Tiere und Pflanzen. „So ist es unter anderem verboten, wildlebende Pflanzen und Tierarten ohne vernünftigen Grund ihrem Standort zu entnehmen, sie zu schädigen, zu fangen, zu töten oder ihre Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. In Baden-Württemberg finden sich die Schutzbestimmungen in § 43 des Landesnaturschutzgesetzes (NatSchG).“ • Besonderer Artenschutz: für einige, besonders und streng geschützte Arten gilt der besondere Artenschutz. „Für sie gelten bestimmte Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote, die sich in § 44 des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) finden. Demnach ist es unter anderem verboten besonders geschützte Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu töten oder in ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“ (Quelle: www.lubw.baden-wuerttemberg.de, „Geschützte Arten“) <p>In dieser Liste wird der Schutzstatus der gelisteten Arten laut Bundesnaturschutzgesetz in zwei Unterkategorien aufgeteilt:</p> <p>b besonders geschützte Art nach BNatSchG</p> <p>s streng geschützte Art nach BNatSchG</p> <p>Folgende der gelisteten Arten haben wir in und um Behweiler gesichtet (Einmalsichtungen und Dauerbewohner):</p> <p>Wolf (b), Breitflügelfledermaus (b/s), Igel (b), Zwergfledermaus (b/s), Braunes Langohr (b/s), Eichhörnchen (b), Sperber (b/s), Stockente (b), Graureiher (b), Sumpfohreule (b/s), Waldohreule (b/s), Mäusebussard (b/s), Sieglitz/Distelfink (b),</p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Grünfink (b), Erienzeisig (b), Weißstorch (b/s), Schwarzstorch (b/s), Kuckuck (b), Mehlschwalbe (b), Buntspecht (b), Schwarzspecht (b/s), Rotkehlchen (b), Turmfalke (b/s), Buchfink (b), Bergfink (b), Eichelhäher (b), Rauchschwalbe (b), Neuntöter (b), Schwarzmilan (b/s), Rotmilan (b/s), Bachstelze (b), Gebirgsstelze (b), Grauschnäpper (b), Tannenmeise (b), Blaumeise (b), Kohlmeise (b), Haussperling (b), Feldsperling (b), Hausrotschwanz (b), Zilpzalp (b), Elster (b), Grauspecht (b/s), Grünspecht (b/s), Heckenbraunelle (b), Gimpel/Dompfaff (b), Girlitz (b), Kleiber (b), 15 Waldkauz (b/s), Star (b), Mönchsgrasmücke (b), Amsel (b), Singdrossel (b), Schleiereule (b/s), Wiedehopf (b/s), Blindschleiche (b), Zauneidechse (b/s), Erdkröte (b), Europäischer Laubfrosch (b/s), Grasfrosch (b), Teichmolch (b), Kaisermantel (b), Perlmutterfalter (b), Malven-Dickkopffalter (b), Kleines Wiesenvögelchen (b), Gelblinge (b), Alexis-Bläuling (b), Hummelschwärmer (b), Himmelblauer Bläuling (b), div. noch unbestimmte Bläulinge (b), Hauhechel-Bläuling (b), div. Wildbienen und Hummeln (b), Hornisse (b), Rosenkäfer (b), Blaugrüne Mosaikjungfer (b), Gebänderte Prachtlibelle (b), Plattbauch (b), div. Pflanzen (b).</p> <p>All diese Tiere und noch viele viel mehr leben hier in und um Behweiler, unsere persönliche Artenliste ist lang... und ist mit Sicherheit noch länger, da wir viele der Tiere und Pflanzen noch überhaupt nicht entdeckt bzw. bestimmt haben.</p> <p>Jedes Jahr wird in Kooperation von verschiedene Naturschutz- und Umweltverbänden die „Natur des Jahres“ gewählt. Zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit für den Arten- und Biotopschutz werden verschiedene Arten und Lebensräume nominiert und gekürt, um damit auf die Gefährdung der Tiere und der dazugehörigen Lebensräume aufmerksam zu machen.</p> <p>Hier nur eine kleine Auswahl der hier in und um Behweiler vorkommenden Arten.</p> <p>Vogel des Jahres: Wiedehopf (2022), Rotkehlchen (2021), Star (2018), Waldkauz (2017), Stieglitz (2016), Grünspecht (2014), Turmfalke (2007) Wildtier des Jahres: Igel (2024) Wildbiene des Jahres: Blauschwarze Holzbiene (2024) Insekt des Jahres: Landkärtchen (2023)</p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Schmetterling des Jahres: Kaisermantel (2022), Schachbrettfalter (2019), Goldene Acht (2017), Tagpfauenauge (2009), Aurorafalter (2004), Reptil des Jahres: Zauneidechse (2020/2021), Europäischer Laubfrosch (2008) (Quelle: www.wikidedia.de und www.nabu.de)</p> <p>All diese Listen, all diese in Behweiler vorkommende Arten zeigen doch, wie wichtig es ist, die Natur, die noch bestehenden Lebensräume und damit die Artenvielfalt zu erhalten, zu schützen und zu bestärken!</p> <p>Wie hat schon Henry Ford gesagt: „Die Natur braucht keine Menschen - Menschen brauchen die Natur.“ (Quelle: über www.google.de)</p> <p>Kann ein Solar-Park bei richtiger Einbeziehung in die Natur und konsequenter Beachtung der naturrechtlichen Auflagen und Bestimmungen auch eine Chance für die Natur und die Tierwelt sein, so ist er zu seiner Bauzeit und zu Beginn aber erstmal ein gravierender Einschnitt, eine gravierende Störung des Ökosystems. Wie gehen die Wildtiere damit um? Wie kommen die Tiere damit klar? Fühlt sich zum Beispiel der Rotmilan, der Schwarzmilan, der Bussard, der Turmfalke in ihrem Jagdverhalten von der Blendung, die von den Paneelen definitiv ausgehen wird, gestört?</p> <p>Reagieren doch manche Vögel sehr sensibel auf Veränderungen in ihrem Jagdgebiet, in ihrem Brutgebiet, so dass sie keine Bruten mehr aufziehen, im schlechtesten Fall ihre Jungvögel verlassen und ganz von dort verschwinden.</p> <p>Wie reagiert das Wild in Behweiler, wenn plötzlich ihr Lebensraum durch einen gewaltigen Solarpark zerteilt wird? Auch wenn [REDACTED] entlang der Straße die ein oder andere Baumreihe als Fluchtkorridorvergrößerung pflanzen möchte, so besteht trotzdem die erhöhte Gefahr eines Wildschadens, da die Tiere nicht mehr den gewohnten Platz zum Flüchten haben. Hier sollte unbedingt auch ein Experte des örtlichen Jagdverbands bzw. des Deutschen Jagdverbandes e.V. (DJV) hinzugezogen werden. Allerdings möchten wir hier darauf hinweisen, dass [REDACTED], sein Jagdfreund [REDACTED] und alle weiteren Jagdgebiet-Kollegen für uns definitiv nicht als unabhängige Experten gelten!</p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Es liegt selbstverständlich in unser aller Verantwortung, alternative Energiequellen zu finden. Und die Solarenergie ist mit Sicherheit ein wichtiges Standbein in dieser Rechnung. Aber eben nicht hier in Behweiler! Nicht in dieser Größe! Nicht, indem wir so eingekesselt werden!</p> <p>Nicht hier, wo die Natur manches eben noch selbst regelt, da wo der Rotmilan mit gesundem Appetit die Mäuseplage in der Obstanlage selbst erledigt, da wo der Specht noch den Schädling Markröhrenbohrer aus der Baumrinde holt und somit kein Gift zur Bekämpfung eingesetzt werden muss. Was klar auch der Natur wieder zugutekommt und nicht zu Guter Letzt auch uns Menschen!</p> <p>Nach all den aufgeführten Argumenten müssen wir nun fordern, dass alle unsere angebrachten Bedenken sorgfältig geprüft und in der Beurteilung zur Genehmigung der Solaranlage einbezogen werden.</p> <p>Ebenso müssen wir fordern, dass ein erweitertes artenrechtliches Gutachten in Auftrag gegeben wird und mit der Habitatpotenzialanalyse das Planungsgebiet und seine Umgebung hinsichtlich der Lebensraumausstattung ausführlich mit einem umfassenden, systematische Langzeit-Monitoring überprüft wird und alle Jahreszeiten in der Artenschutzprüfung berücksichtigt werden.</p> <p>Am 23. Mai 2024 war eine Mitarbeiterin der Firma [REDACTED] aus Lindau in Behweiler unterwegs, um sich einen Eindruck der Artenvielfalt zu machen. Entschuldigung, aber bei 11 Grad Celsius, starker Bewölkung und aufkommendem Regen fliegt nicht viel, schon gar nicht in unmittelbarer Nähe der Erdbeertunnel. Frau Kutter von der Gemeinde Oberteuringen bestätigte uns bei einem Anruf, dass nicht die Gemeinde Oberteuringen der Auftraggeber zu dieser Besichtigung ist. Von daher gehen wir davon aus, dass Herr [REDACTED] bzw. die Solmotion Project GmbH Ravensburg der Auftraggeber ist (wir warten bis jetzt noch auf einen Rückruf der Firma [REDACTED]). Sollte dies der Fall sein, beantragen wir eine genaue Überprüfung des Gutachtens und werden ggf. das erstellte Gutachten der Firma [REDACTED] nicht anerkennen.</p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Selbstverständlich stellt Ihnen Familie [REDACTED] ihre seit Jahren geführten Bestands- bzw. Belegungslisten der Vogelnistkästen in ihren Obstanlagen zur Verfügung. Selbstverständlich stellen wir, Familie [REDACTED], all unsere unzähligen Fotos, unsere persönliche Artenlisten zur Verfügung.</p> <p>Hierzu hatten wir auch schon Kontakt mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde aufgenommen.</p>	
C.1.26	<p>In diesem Sinne möchten wir Erwachsene unsere Stellungnahme mit einem weiteren Zitat der WWF-Vorständin Naturschutz Kathrin Samson beenden:</p> <p>„Der Mensch hat das Artensterben verursacht. Er steht damit in der Verantwortung die Krise zu beenden“ (Quelle: www.wwf.de aus „Die Gewinner und Verlierer des Jahres 2023“)</p> <p>Unsere Jungs beenden unsere Stellungnahme mit einem Zitat aus „Findet Nemo“:</p> <p>„Menschen, oder? Die meinen, die dürfen alles?“ (Quelle: Pixar/Disney Film „Findet Nemo“, 2003)</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
C.2	Person 2 (Schreiben vom 31.05.2024)	
	<p>Einwand zur 9. Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung von Flächen für Freiflächen-Solaranlagen, Oberteuringen</p> <p>hier: geplanter Solarpark in Behweiler von Herr [REDACTED]</p>	
C.2.1	<p>Ich, [REDACTED], bin die derzeit älteste Bewohnerin in dem kleinen Behweiler, Ortsteil von Oberteuringen.</p> <p>Ich habe mich nun kurzfristig dazu entschlossen, zu dem o.g. Solarpark unseres Nachbarn [REDACTED] auch noch ein paar Zeilen an Sie zu schreiben.</p> <p>Seit ich im Jahr 1962 nach Behweiler gezogen bin, weil ich [REDACTED] geheiratet habe, war es immer so, dass die Nachbarschaft und das gute Verhältnis untereinander zwischen den Familien [REDACTED] und [REDACTED] dieses Behweiler besonders gemacht haben, geradezu ausgezeichnet haben. Dies hat sich auch durch alle weiteren Generationen gezogen bis</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>zum Bekanntwerden des Solarprojektes von [REDACTED]</p> <p>Als mein Mann 2009 verstarb, hat mein Sohn [REDACTED] das Anwesen hier übernommen, mit der Absicht, einmal mit seiner Familie herzuziehen.</p> <p>Dies hat er dann ab August 2020 realisiert und zog Ende 2022 in die im Bestandsgebäude neu erstellte Wohnung ein. Seine Frau und er haben zusammen über 6.000 Stunden in Eigenleistung hier investiert und ich bin nun froh, dass ich mit meinen 85 Jahren hier nicht mehr so alleine bin, sondern dass ich meine Familie um mich habe, die sich um mich kümmert und mir hilft.</p> <p>Irgendwann ca. Mitte/Ende 2022, noch bevor mein Sohn mit seiner Familie in die neue Wohnung einzog, hat mich [REDACTED] darüber informiert, dass er etwas Größeres plant hinsichtlich eines Solarparks. Ich konnte mir nicht so viel darunter vorstellen, und habe auch die Bitte von [REDACTED], der mir an sich generell großes Vertrauen schenkt, befolgt, es für mich zu behalten.</p> <p>Wie gesagt, ich konnte die Tragweite der Sache nicht für mich fassen, daher ärgert es mich schon, dass ich es meinem Sohn nicht gleich gesagt habe, zumal er es dann nicht von [REDACTED] persönlich, sondern Monate später ca. im April 2023 von Fam. [REDACTED] erfahren hat, die wiederum darauf reagiert hatte, dass es aus der Gemeinde vom sogenannten „Stammtisch“ an die Öffentlichkeit kam, weil [REDACTED] es dort rausgeplaudert hat. Mein Sohn und seine Familie sind in der Bauzeit ihrer Wohnung an das körperliche und geistige Limit gegangen, das haben sie sich nicht verdient, dass sie nun hierherziehen in die Natur, wohl wissentlich, auch Vorteile wie Infrastruktur an ihrem bisherigen Wohnort aufzugeben, damit Sie sich dann dem Kampf gegen einen überdimensionierten Solarpark konfrontiert sehen, der auch noch möglichst lange geheim gehalten wird.</p> <p>Und meine Enkel, die 19 und 14 sind, müssen womöglich die nächsten 50 Jahre mit dieser Situation hier leben.</p> <p>Und es tut mir weh, wenn ich daran denke, wie mein Sohn mit dem [REDACTED] als sie noch Buben waren, zusammen gekickt haben tagein, tagaus und sich auch</p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>bis zu dieser Sache hier bestens verstanden haben.</p> <p>Außerdem merke ich auch, wie [REDACTED] und [REDACTED] zusammenrücken, es tut mir weh, zu sehen, dass dem [REDACTED] seine finanziellen Erträge aus so einem überdimensionierten Projekt wichtiger sind als eine weiterhin gute Nachbarschaft, die es so vermutlich nie wieder geben wird.</p>	
<p>C.2.2 Nun zum Landschaftsbild:</p> <p>Ich hoffe, dass sich genug normal denkende Menschen in der Gemeinde und in der Stadt Markdorf finden, die zu dem Schluss kommen, dass dieser von [REDACTED] geplante Park in dieser Dimension hier in Behweiler überhaupt nicht in das Landschaftsbild passt und alles zerstört, was den Weiler bisher ausmacht.</p> <p>Die Natur wird außerdem auch zerstört, da das Gleichgewicht aus den Fugen geraten wird.</p> <p>Hier gibt es ausgewiesene Wanderwege und die Menschen von überall her kommen hierher mit den Fahrrädern oder zu Fuß, um einen Ausgleich zu finden.</p> <p>Der Aussichtspunkt 250 m oberhalb unseres Hauses Richtung Rieter „am Bänkle“ beim Kreuz der [REDACTED] wird dauernd von Touristen wahrgenommen, die auch mit Ihren Autos in der Einbuchtung parken und dort die Aussicht genießen. Sollen die bald nur noch auf Solarpaneelen schauen, die [REDACTED] errichten will?</p> <p>Am 15.07.2023 hat die Gemeinde Oberteuringen dort eine Bergmesse stattfinden lassen, die Idee hatte Herr [REDACTED], Musikant und meines Wissens auch von der Kirchengemeinde. Er meinte, so ein tolles Fleckchen Erde, das wäre geradezu geschaffen für eine Bergmesse. Wie recht er hatte und das Vorhaben wurde auch durchgeführt. Bei einer kleinen, einfachen Bergmesse blieb es nicht einmal, die hiesigen Nachbarn haben für das leibliche Wohl gesorgt, der Narrenverein Bitzenhofen hat Sitzgarnituren mitgebracht und so war die Veranstaltung ein voller Erfolg, es kamen rund 130 Personen, obwohl mit knapp 50 kalkuliert wurde. Kaum ausdenken, dass so etwas wieder stattfinden könnte, wenn man dann nur noch auf Solarpaneelen startet, die das</p>	<p>Die Flächen wurden zur Offenlage verkleinert, so dass sie vom Ort aus weniger in Erscheinung treten. Dazu wurde im Vorfeld eine Sichtbarkeitsanalyse durchgeführt.</p> <p>Da die Anlagen als Agri-PV-Anlagen ausgewiesen werden, werden die Flächen auch künftig landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Mit Blick auf die künftigen Generationen erachtet es die Gemeinde Oberteuringen für wichtig, den Ausbau der erneuerbaren Energien zu fördern.</p>	

9. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Landschaftsbild zerstören. Und eines will ich auch noch anmerken. Wir, die [REDACTED], haben keine aktive Landwirtschaft mehr seit 1970 und auch keine großen landwirtschaftlichen Maschinen, mit denen wir auf der Straße fahren.</p> <p>Aber der Dreck, der in den letzten 60 Jahren auf der Straße hinterlassen wurde vom landwirtschaftlichen Betrieb aller Nachbarn hier, den müssen wir [REDACTED] auch ertragen und es sind schon viele Stunden dafür drauf gegangen, weil wir selbst unseren Hofbereich und die Straße im Bereich unseres Hauses selbst sauber gemacht haben. Das ist ja alles noch irgendwie akzeptabel und man beißt sich halt manchmal auf die Zunge und bricht deshalb keinen Streit vom Zaun.</p> <p>Aber ein Park in dieser Dimension, ich möchte mir nicht vorstellen, was für eine Flut an Baumaschinen und Zulieferungen per LKW hier in Behweiler dann hin und her fahren werden, wenn das Wirklichkeit wird. Hat sich überhaupt einmal irgendjemand, und vor allem [REDACTED] dazu Gedanken gemacht, wie das werden wird?</p> <p>Ich lasse mir das auf meine alten Tage hin nicht mehr gefallen, es reichen uns neben den Einheimischen auch schon die Fa. [REDACTED], die bei [REDACTED] Felder gepachtet haben, und hier Werktags und an Sonn- und Feiertagen mit Ihren Traktoren und Gefährten hin- und herdonnern, dass einem schwindelig wird. Und ihren ganzen Plastikfolienmüll und sonstigen Dreck hinterlassen sie uns auch noch.</p> <p>Ich bitte Sie nun abschließend, die Sache ernst zu nehmen, wir sind hier im kleinen Behweiler auch etwas wert und das ist kein Schuppen, der vielleicht ein Meter länger gemacht wird, oder eine Baumreihe, die zu nahe an der Straße steht.</p> <p>Darüber hat sich bisher noch nie jemand gestritten unter den 3 Familien.</p> <p>Hier geht es um ALLES, um Existenzen, und um die Zukunft unserer Kinder. Solar und erneuerbare Energien müssen sein, aber wie jeder weiß, gibt es passendere Standorte, die bei weitem noch nicht ausgereizt sind, da muss man nicht hier das Landschaftsbild zerstören und ertragreiche Wiesen und Felder opfern, die der Landwirtschaft dienlich sein sollten.</p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
C.3	Person 3 (Schreiben vom 10.05.2024)	
C.3.1	<p>Mit Entsetzen haben wir letzte Woche vom Markdorfer Vorhaben einen riesigen Photovoltaikpark in Behweiler zu genehmigen mitbekommen und dabei hat uns das geplante Ausmaß wirklich erschüttert.</p> <p>Seit ich vor gut 5 Jahren von Holzgerlingen an den Bodensee gezogen bin, nutze ich/wir die unberührte Natur als Naherholung.</p> <p>Nahezu täglich laufe ich dort mit Genehmigung der Obstbauern mit dem Hund spazieren und genieße diese tägliche Auszeit</p> <p>Und jetzt soll das Kleinod an Natur mit PV-Paneelen zugestampft werden?</p> <p>Wir sind wirklich entsetzt. Ich kann das ja nachvollziehen, wenn man solche Parks neben eine Autobahn oder neben eine Bundesstraße plant, aber hier in eine Natur frei von Autos, Lärm, Stress!?</p> <p>Sie machen mit der Vorgehensweise die letzten Ecken in unserem Gemeindegebiet kaputt.</p> <p>Das was unser Erholungsort ist oder dann war, wird jetzt zu einer möglichen Gesundheitsgefahr, mit Elektromog, Erwärmung und Windgeräuschen?</p>	<p>Die für Agri-PV-Anlagen vorgesehenen Flächen wurden zur Offenlage verkleinert.</p> <p>Die PV-Anlagen werden gemäß den geltenden Vorschriften errichtet werden und keine Gesundheitsgefahr darstellen.</p> <p>Mögliche Lärmgutachten und damit verbundene Maßnahmen sind auf Ebene des Bebauungsplans anzufertigen bzw. festzuschreiben.</p> <p>Laut den Aussagen des Leitfadens „Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland“ (Fassung vom 5.9.2024) des Fraunhofer Instituts gehen von den durch PV-Anlagen entstehenden statischen und elektromagnetischen Felder bei ordnungsgemäßer Montage und Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen keine nachgewiesenen gesundheitlichen Auswirkungen aus.</p> <p>Hinsichtlich des genannten Aspekts „Erwärmung“ ist klarzustellen, dass die Einsparung von CO² und damit die Einsparung eines klimaschädlichen Treibhausgases den Treibhauseffekt und damit den globalen Temperaturanstieg verringert. Im Vergleich zu fossilen Kraftwerken wird durch die Stromerzeugung mit PV-Anlagen die Erzeugung von CO² massiv reduziert.</p> <p>PV-Module sind darauf optimiert, in der aktiven Schicht möglichst viel solare Strahlung zu absorbieren und haben deshalb einen entsprechend geringen Reflexionsgrad. Eine Grünfläche hat einen Albedo von ca. 26%, neuere PV-Module haben an heißen Tagen einen effektiven Albedo von 23-28%. Der effektiven Albedo berechnet sich durch die Reflektion der Einstrahlung und der Umwandlung der Sonnenenergie in elektrische Energie. Der Albedo eines PV-Moduls und einer Grünfläche sind somit ähnlich. Die Verdunstungskühlung der Flächen unter den PV-Modulen kann durch die Verschattungswirkung der Anlagen verstärkt werden. (vgl. Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 5.9.2024)</p> <p>Insgesamt wird aufgrund der oben genannten Gründe nicht davon ausgegangen, dass es durch die Anlage von Freiflächen-PV-Anlagen zu einer erheblichen Erwärmung des Gebiets kommt. Soweit geringfügige Änderungen des Lokalklimas auftauchen sollten sind diese im Anbetracht der Gesamtbilanz hinsichtlich des regenerativ erzeugten Stroms hinzunehmen, um die Klimaziele zu erreichen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		Eine konkrete Prüfung der Auswirkungen auf das Kleinklima ist auf Ebene des Bebauungsplans durchzuführen.
C.3.2	<p>Von der Optik ganz zu schweigen, bislang sah man aus der Ferne auf den Bodensee und sitzt dann vor einem Paneelen Meer?</p> <p>Können Sie sicher sagen, dass dieser Park keine Auswirkungen auf Natur, Tier- und Menschenwelt hat?</p>	<p>Die Agri-PV-Anlagen werden hinsichtlich der Höhe ähnlich hoch in Erscheinung treten wie die am Standort teilweise bestehenden Hagelnetzte. Der Blick auf den Bodensee wird dadurch nicht versperrt werden.</p> <p>Im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplans wird ein Umweltbericht angefertigt werden.</p>
C.3.3	<p>Gleichzeitig versuchen Bio-Bauern da oben nachhaltige Nahrungsmittel zu produzieren und jetzt soll da so eine Magnetfeldstrahlenkiste hinkommen?</p> <p>In der Riesen Dimension?</p> <p>Wie gesagt, stellt das Ding an die Bundesstraße oder stellt es neben ein Industriegebiet, aber nicht in unsere letzten verbleibenden Ecken Natur.</p>	<p>Die Produktion von Lebensmitteln wird durch die Agri-PV-Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Im Zusammenhang mit PV-Anlagen sind keine Gesundheitsschäden durch magnetische Felder bekannt (vgl. Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 5.9.2024).</p> <p>Im Gemeindegebiet verbleiben ausreichend Flächen, die nicht von PV-Anlagen in Anspruch genommen werden.</p>
C.3.4	<p>Bitte teilen Sie mir mit, wie ich in welchem Umfang die Möglichkeit habe, gegen dieses Projekt zu arbeiten.</p> <p>Hier müssen wir doch alle als Bürger gemeinsam Gutachten erlassen, welche uns eindeutig die Ungefährlichkeit eines solchen Vorhabens sicherstellen.</p> <p>Das weiß doch bislang kein Mensch, was wir hier Mensch und auch Tier und unseren Lebensmitteln antun.</p>	<p>Die Agri-PV-Anlagen werde nach den gültigen Standards errichtet werden und keine Gefährdung für Menschen oder die Lebensmittelproduktion darstellen. Inwieweit Maßnahmen hinsichtlich des Artenschutzes umzusetzen sind, ist im Bebauungsplan zu prüfen. Die Lebensmittelproduktion wird durch die geplanten Anlagen nicht gefährdet.</p> <p>Auch im Rahmen der Offenlage können Stellungnahmen abgegeben werden.</p>
C.3.5	<p>Hier können doch sicher die [REDACTED] [REDACTED] industriennahe Flächen zur Verfügung stellen, das würde uns Unternehmer in Markdorf doch auch eher entgegenkommen und unsere Wettbewerbsfähigkeit stärken, was wir ja dringend nötig hätten.</p> <p>Mit Bitte um Rückmeldung, am Besten, dass Sie dieses Vorhaben stoppen und dort platzieren, wo es uns nicht wehtut, sondern es uns nutzt.</p>	<p>Zusätzlich zu den Agri-PV-Anlagen können in Industriegebieten auf Dach- und Parkplatzflächen PV-Anlagen installiert werden.</p> <p>Hinsichtlich des Erreichens der Klimaziele soll an dem Projekt festgehalten werden.</p>
C.4	Person 4 (Schreiben vom 23.05.2024)	
	Stellungnahme zum PV Park Behweiler	
C.4.1	<p>Mir ist sehr wohl klar, dass die Politik sehr schnell, möglichst viel grünen Strom haben möchte und das ist ja grundsätzlich auch richtig.</p>	<p>Die Flächen wurden zur Offenlage reduziert.</p> <p>Der Eingriff in das Landschaftsbild kann durch Maßnahmen wie Heckenpflanzungen im Rahmen des Bebauungsplans weiter gemindert werden.</p>

9. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>PV- Strom ist meiner Meinung nach aber nur begrenzt sinnvoll, da es einfach sehr große Schwankungen (Tag- Nacht; Sommer- Winter) erzeugt.</p> <p>Die Anlagen auf Häusern, Landwirtschaftlichen Gebäuden oder Industriehallen macht auch sehr viel Sinn.</p> <p>Auf Grünflächen neben Straßen oder Gewerbegebieten lassen sich Größere Anlagen auch noch einigermaßen verträglich integrieren.</p> <p>Jedoch sehe ich bei Anlagen in der Größenordnung inmitten der Natur einen sehr gravierenden Eingriff in die Landschaft.</p> <p>Der sehr Idyllisch gelegen Weiler, Behweiler, würde damit komplett entstellt.</p> <p>Das Landschaftsbild wird großflächig zerstört und ein Naherholungsgebiet für eine Vielzahl an Fußgängern, Radler, Hundebesitzer und Reiter ginge verloren! Nicht zu vergessen die Vielzahl an kleinen und größeren Wildtieren, die aus der gesamten Fläche vertrieben werden.</p>	
C.4.2	<p>Angrenzende Landwirte werden in der Nutzung Ihrer Flächen beeinträchtigt da Spritzabstände eingehalten werden müssen oder Beschädigungen durch Stein Schlag beim Mulchen nicht auszuschließen sind.</p> <p>Eine so große- fruchtbare Fläche der Lebensmittelerzeugung zu entziehen kann auch nicht richtig sein.</p>	<p>Die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen wird aufgrund der Errichtung von Agri-PV-Anlagen erhalten bleiben.</p> <p>Angrenzende Landwirte werde nicht beeinträchtigt werden.</p>
C.4.3	<p>Indirekte Einflüsse auf das Kleinklima wie z.B. Windgeräusche, Luftherwärmung oder Elektromog können im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>Die Wirkungen auf das Kleinklima und Windgeräusche werden im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens bewertet.</p> <p>Laut den Aussagen des Leitfadens „Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland“ (Fassung vom 5.9.2024) des Fraunhofer Instituts gehen von den durch PV-Anlagen entstehenden statischen und elektromagnetischen Felder bei ordnungsgemäßer Montage und Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen keine nachgewiesenen gesundheitlichen Auswirkungen aus.</p>
C.4.4	<p>Ich halte mich sehr gerne in der wunderschönen Landwirtschaftlichen Mischkultur auf. Eine Zerstörung dieser einzigartigen Landschaft wäre unverzeihlich und irreparabel.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
C.4.5	<p>Es gewinnt nur der Investor, die Natur und die Bürger verlieren sehr viel dabei.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen, die Einschätzung jedoch nicht geteilt.</p>



Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Bitte sehen Sie von diesem massiven Eingriff in diesem Weiler ab oder verringern Sie zumindest die sehr große Dimension der Anlage.</p>	<p>Die Natur gewinnt durch die Etablierung erneuerbarer Energien, die das Klima schützen. Der Eingriff in das Landschaftsbild kann für die Bürger negativ wahrgenommen werden, ist jedoch gegen die anderen Belange wie den Klimaschutz abzuwägen.</p> <p>Die Flächen werden zur Offenlage reduziert. An der Ausweisung von Agri-PV-Anlagen wird festgehalten.</p>
C.5	<p>Person 5 (Schreiben vom 06.05.2024)</p>	
C.5.1	<p>Erst einmal möchten wir uns vorstellen. Wir, also [REDACTED] sind fast jedes Wochenende mit dem E-Bike unterwegs. Dabei zieht es uns mehrmals jährlich in die Region, da diese zu jeder Jahreszeit (noch) einen Ausflug wert ist. Die Radtour führt uns dann immer, egal von wo aus wir losradeln, über Oberteuringen, Ramsenbühl, Beweiler, Urbanstobel. Sowohl im Frühling, zur wunderschönen Kirsch- und Apfelblüte, im Sommer sowieso und auch im Herbst, wenn die Obstplantagen Früchte tragen, genießen wir die wunderbare Landschaft. Gerne sitzen wir auf der kleinen Anhöhe zwischen Beweiler und Rieter und machen Brotzeit, oder kehren in einer der Gaststätten ein und kaufen in einem der Hofläden Obst und Gemüse.</p> <p>Nun haben wir, als wir bei unserer letzten Tour zur Kirschblüte auf genannter kleiner Anhöhe Rast gemacht haben, von einem Anwohner erfahren, dass hier ein riesiger Solarpark entstehen soll, welcher das Landschaftsbild total verändert, dass wir künftig nicht mehr die Landschaft genießen können, sondern nur noch, egal ob wir nach links, nach rechts oder nach vorne blicken, Solarpaneelen sehen. Wir sind entsetzt, dass diese wunderbare Natur zerstört werden soll.</p> <p>Wir möchten Sie deshalb bitten, das Vorhaben nochmals zu überdenken. Ist es wirklich notwendig, in einer so schützenswerten Landschaft einen Solarpark zu errichten und wenn, dann in dieser Dimension? Solaranlagen sind notwendig, dass wissen wir, aber entlang von Autobahnen oder Industriegebieten würden diese nicht stören.</p> <p>Es wäre schade, wenn wir künftig die Region meiden müssten wie wahrscheinlich viele andere Ausflügler auch.</p>	<p>Die geplanten Agri-PV-Anlagen sind in einem begrenzten räumlichen Umfeld geplant und werden nicht den gesamten Naturraum der Region beeinflussen.</p> <p>Die Agri-PV-Anlagen stellen sicher, dass die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen erhalten werden kann und gleichzeitig regenerativer Strom erzeugt werden kann, der zum Erreichen der Klimaziele beiträgt.</p> <p>Große Industriegebiete abseits von Wohnbebauung und Autobahnen sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden.</p>
C.6	<p>Person 6</p>	


Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
(Schreiben vom 16.05.2024)		
	<p>Wir vertreten die rechtlichen Interessen der [REDACTED]. Eine Kopie der auf uns lautenden Vollmacht fügen wir als Anlage 1 bei.</p> <p>Unsere Mandanten betreiben auf einer Fläche von 35 Hektar ihren [REDACTED] im Vollerwerb. Auf den in Anlage 2 rot-schraffiert dargestellten Flächen befinden sich die Obstbäume (Bio-Saftäpfel), mittels derer unsere Mandanten für die ortsansässige Mosterei produzieren. Hierbei handelt es sich um Bäume der Größe von Halbstämmen mit einer Höhe von circa 5 Metern.</p> <p>Die im Entwurf zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans enthaltenen Sonderbauflächen Nrn. 4, 5, 6 und 7 grenzen an die landwirtschaftlichen Flächen unserer Mandanten an oder befinden sich zu diesen in unmittelbarer Nähe. Unsere Mandanten befürchten aufgrund des massiven Umfangs der - wohlgermerkt in Umsetzung des weiterhin erforderlichen Bebauungsplans - Freiflächen-PV-Anlagen und Agri-PV-Anlagen sowie aufgrund deren geringen Abstandes zu ihren Flächen Beeinträchtigungen ihres landwirtschaftlichen Betriebs.</p> <p>Dies vorausgeschickt nehmen wir Auftrags und in Vollmacht unserer Mandanten zu dem Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans des GVV Markdorf wie folgt Stellung:</p>	Die wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Beeinträchtigung durch heranrückende schutzbedürftige Nutzungen bzw. Bebauung</p>	
C.6.1.1	<p>Wie jeder andere Obstbaubetrieb, setzen unsere Mandanten Pflanzenschutzmittel ein, die in herkömmlicher Weise ausgebracht werden. Auch bei Einhaltung aller Grundsätze der guten fachlichen Praxis ist eine Abdrift nicht zu vermeiden. Dies liegt an den immer stärker werdenden natürlichen Einflüssen, insbesondere dem stetig zunehmenden Wind. Gelangt diese Abdrift auf die Module der geplanten PV-Anlagen, so schränkt dies deren Förderleistung ein. Um diese wiederherzustellen bedarf es ggfs. zusätzlicher Reinigungen der Module, mit denen nicht unerhebliche Kosten verbunden sind.</p>	Die wird zur Kenntnis genommen.

9. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
C.6.1.2	<p>Im Bio-Obstbau werden herkömmlich und so auch im Betrieb unserer Mandanten Schwefelkalkbrühe und Kupfer als Pflanzenschutzmittel zur Bekämpfung von Pilzinfektionen eingesetzt. Bei der v. g. Abdrift und Kontakt dieser Mittel mit den Modulen können Beschädigungen, bspw. durch Korrosion, nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>Die wird zur Kenntnis genommen.</p>
C.6.1.3	<p>Zudem müssen die Flächen unserer Mandanten gemulcht werden. Hierbei kommt es zu Steinschlag.</p>	<p>Die wird zur Kenntnis genommen.</p>
C.6.1.4	<p>Diese von dem landwirtschaftlichen Betrieb unserer Mandanten ausgehenden Immissionen und sonstigen Einwirkungen sind bei der Planung zu berücksichtigen. Es sind ausreichend große Abstände zwischen den landwirtschaftlichen Flächen unserer Mandanten und den Sonderbauflächen im Flächennutzungsplan vorzusehen. Auf diese Weise kann bereits auf der Stufe der Flächennutzungsplanung ein Konflikt zwischen der seit Jahrzehnten betriebenen und im Außenbereich privilegierter Landwirtschaft unserer Mandanten einerseits sowie der hinzukommenden gewerblichen und im Außenbereich nicht privilegierten Errichtung von PV-Anlagen andererseits verhindert werden. Es gibt keinen Grund, diese Konfliktlösung auf das nachgelagerte Bebauungsplanverfahren zu transferieren.</p>	<p>Die Flächen wurden zur Offenlage reduziert, wodurch in Teilbereichen größere Abstände zu den Obstbauplantagen entstehen.</p> <p>Da Agri-PV-Anlagen regulär im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen geplant werden, wird davon ausgegangen, dass die landwirtschaftliche Nutzung und die Anlage von PV-Modulen in räumlicher Nachbarschaft grundsätzlich vereinbar sind.</p> <p>Die Einhaltung von Abständen zur Spritzmittelabdrift ist Thema der Bebauungsplanung.</p>
C.6.1.5	<p>Unsere Mandanten gehen davon aus, dass der GVV Markdorf trotz des unbestrittenen Bedürfnisses der Nutzung der Sonnenenergie die Bedeutung der heimischen Landwirtschaft sowie deren Interessen und Bedürfnisse nicht aus den Augen verliert. Hinsichtlich unserer Mandanten ist es dabei das Mindeste, dass ausreichende Abstände zu deren Obstanbauflächen eingehalten werden.</p> <p>Sollte dieser verständliche wie gewichtige Belang unserer Mandanten bei der weiteren Planung nicht berücksichtigt werden, so verwehren sie sich bereits jetzt gegen jegliche Einschränkung des bisher störungsfreien landwirtschaftlichen Betriebs aufgrund der heranrückenden PV-Anlagen. Sie verwehren sich in gleicher Weise gegen Ersatzansprüche jeglicher Art aufgrund der Beeinträchtigung und Beschädigungen der heranrückenden PV-Anlagen aufgrund ihres landwirtschaftlichen Betriebs (Reinigung; Korrosion; Steinschlag).</p>	<p>Der Betrieb der Obstbauplantagen soll durch die Anlage der Agri-PV-Anlagen nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Die Sonderbauflächen werden zur Offenlage reduziert.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<p>Beeinträchtigungen aufgrund der Veränderung des Kleinklimas</p>		
<p>C.6.1.6 Es ist nachgewiesen, dass die Umgebungstemperatur bei PV-Anlagen aufgrund der starken Erhitzung der Module ansteigt. Diese führt dazu, dass die Obstbäume unserer Mandanten zusätzlichem Hitzestress ausgesetzt werden. Dieser führt zu erheblichen Absatzeinbußen aufgrund erkrankter Bäume und zurückgehender Erntemengen. Auch aus diesem Grund sind ausreichende Abstände zu den Obstanbauflächen unserer Mandanten einzuhalten.</p> <p>Hinsichtlich der Konfliktlösung und des vorausgesetzten Verständnisses des GVV Markdorf für die Interessen und Bedürfnisse der heimischen Landwirtschaft verweisen wir auf die Ausführungen unter Punkt C.6.1.1-C.6.1.5 (in dieser Tabelle).</p>	<p>Ob die Ergebungstemperatur aufgeheizt wird, lässt sich nur bei konkret vorliegender Anlagenplanung errechnen. Somit ist fraglich, dass die PV-Anlagen Auswirkungen auf die umliegenden Flächen aufgrund einer Erwärmung haben.</p> <p>Die ist im Umweltbericht auf Ebene des Bebauungsplans zu prüfen.</p>	
<p>Anlagen: Anlage 1: Vollmacht Anlage 2: 3 Pläne, siehe unten</p>		
 <p>Kartenansicht</p> <p>LU:W</p> <p>Gemeinde</p> <p>Anlage 2</p> <p>0 50 100 m</p> <p>Quelle: - Planisches Information und Planungssystem (GIS) des GVV Markdorf - Luftbild, Luftbildarchiv GVV Markdorf - Luftbild, Luftbildarchiv GVV Markdorf - Luftbild, Luftbildarchiv GVV Markdorf - Luftbild, Luftbildarchiv GVV Markdorf</p>		
 <p>Kartenansicht</p> <p>LU:W</p> <p>Gemeinde</p> <p>0 50 100 m</p> <p>Quelle: - Planisches Information und Planungssystem (GIS) des GVV Markdorf - Luftbild, Luftbildarchiv GVV Markdorf - Luftbild, Luftbildarchiv GVV Markdorf - Luftbild, Luftbildarchiv GVV Markdorf - Luftbild, Luftbildarchiv GVV Markdorf</p>		

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		
C.7	Person 7 (Schreiben vom 28.05.2024)	
C.7.1	<p>Mein Name ist [REDACTED], wohnhaft in Untereschach. Mein Onkel und meine Großeltern wohnen und arbeiten in Behweiler.</p> <p>In meiner Kindheit und auch heute noch in der Freizeit bin ich regelmäßig in Behweiler, und helfe meinem Onkel und genieße die Natur und den Blick über Felder und Flure.</p> <p>Mir ist bewusst, dass im Zuge der Energiewende es notwendig ist, dass PV und Windkraftwerke errichtet werden, jedoch sollte auch die Verhältnismäßigkeit der zu verbauenden Fläche zum Landschaftsbild passen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
C.7.2	Eine geplante Fläche von 20 ha APV und FPV sind für das kleine Weiler Behweiler viel zu groß!	Die Flächengröße wird zur Offenlage reduziert.
C.7.3	Meiner Meinung nach sollte vorrangig geprüft werden inwieweit versiegelte Flächen wie Parkplätze, Hallendächer und auch private Dächer zur Errichtung von PV-Anlagen genutzt werden können, um dort Strom zu produzieren.	Die Errichtung von PV-Anlagen auf Dächern wird unabhängig von der Planung von Freiflächen-PV-Anlagen bzw. Agri-PV-Anlagen vorangetrieben, um die Klimaschutzziele zu erreichen.
C.8	Person 8 (Schreiben vom 27.05.2024)	
C.8.1	<p>Mein Name ist [REDACTED] aufgewachsen in Behweiler auf dem heutigen [REDACTED].</p> <p>Meine Familie und ich sind regelmäßig in Behweiler, ich bin Imkerin und betreue dort 10-20 Bienenvölker am Rande der Obstanlagen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Mit großem Unmut haben mein Mann und ich die aktuelle Entwicklung in meinem Heimatort Behweiler verfolgt.	
C.8.2	Zur Klarstellung: Im Zuge der Energie- wende ist es sicherlich notwendig, dass PV und Windkraftwerke errichtet werden, jedoch sollte auch die Verhältnismäßigkeit der zu verbauenden Fläche zum Land- schaftsbild passen. Die geplante Fläche von 20 ha APV und FPV sind für das kleine Weiler Behweiler viel zu groß!	Die Flächen werden zur Offenlage nach Anfertigung einer Sichtfeldanalyse von Behweiler aus reduziert.
C.8.3	Im aktuellen Flächennutzungsplan wird derzeit eine Fläche von über 20 ha als Agri und Flächen- PV ausgewiesen. Das sind ca 25 % der gesamten Anbaufläche in Behweiler was derzeit für Obst und Acker- bau genutzt wird. Sprich es werden Le- bensmittel produziert, auf Böden, die die Wertstufe Vorrangflur und Vorbehaltsflur I haben, diese wertvollen Flächen sollten nicht zur Stromproduktion degradiert wer- den.	Alle Anlagen werden als Agri-PV-Anlagen geplant, sodass die landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleibt. Laut Umweltbundesamt werden aktuell fast 14 % der landwirtschaftlich genutzten Flächen für den An- bau von Energiepflanzen zur Erzeugung biomasse- basierter Energie genutzt. Agri-PV-Anlagen würden den Anteil der benötigten Energiepflanzen reduzie- ren und können gleichzeitig bei Anbau von Lebens- mitteln zur Nahrungsproduktion beitragen.
C.8.4	Behweiler wird zudem von Wandern und Radfahrern aufgesucht, die dieses Weiler als Naherholungsgebiet nützen, und den Blick über das Weiler genießen. Diverse Wanderwege wurden von der Gemeinde Oberteuringen ausgewiesen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
C.8.5	Aus unterrichteten Kreisen ist uns zu Oh- ren gekommen das intensive Verhandlungen mit einem Investor geführt werden, der beabsichtigen die gesamte Räche ge- mäß Vorgabe Flächennutzungsplan zu mit PV zu bestücken, incl. einem Batteriespei- cher zur Pufferung des Stroms. Im Falle eines Brandes wird das Löschwasser in den Fieselbach und Rotach ablaufen.	Das Thema Brandschutz ist auf nachfolgenden Pla- nungsebenen zu prüfen.
C.8.6	Es stellt sich uns die Frage wie der produ- zierte Strom zum Endverbraucher kommt? Die Strom Trassenführung soll über Mark- dorf erfolgen, Markdorf liegt Luftlinie ca. 11 km entfernt. Welche Auswirkungen wird dies auf die umliegenden Gebiete haben?	Die Anlage einer neuen Stromleitung ist geplant. Die umliegenden Gebiet werden dadurch nicht be- einträchtigt.
C.8.7	Unserer Meinung sollte vorrangig geprüft werden inwieweit versiegelte Flächen wie Parkplätze, Hallendächer, auch private Gebäude zur Errichtung von PV-Anlagen genutzt werden können, um dort Strom zu produzieren, wo er benötigt wird.	Laut EEG wird ein je hälftiger Anteil beim Zubau von Dach- und Freiflächenanlagen angestrebt. Ab dem Jahr 2025 sollen jährlich 9,9 GW neue Freiflächen- anlagen zugebaut werden, um die Klimaziele zu er- reichen.
C.9	Person 9 (Schreiben vom 30.05.2024)	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
C.9.1	Unsere Familie verbringt regelmäßig Zeit im schönen Behweiler. Wir laufen dort gerne spazieren oder unternehmen unsere Radtouren in dieser Gegend; gerade wenn es in den Sommermonaten am Bodensee touristisch sehr überlaufen ist. Auch unsere Feriengäste schicken wir gerne zu diesem schönen Fleckchen Erde.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
C.9.2	Uns erschreckt jetzt der geplante doch sehr große Flächenverbrauch des Parks. Warum ist alles auf diesen Ort/Platz konzentriert?	Die Fläche wurde zur Offenlage reduziert. Es sind darüber hinaus weitere Flächen als Agri-PV-Anlagen in der 9. Änderung des Flächennutzungsplans vorgesehen.
C.9.3	Die PV-Module blenden, man kann darunter kaum nachhaltig etwas anbauen - das Kleinklima erwärmt sich durch die große Fläche und das gesamte Landschaftsbild wird unserer Meinung nach zerstört.	Alle Anlagen werden als Agri-PV-Anlage geplant, sodass die landwirtschaftliche Nutzung bestehen bleibt. Durch die Verschattung der Anlagen kann sich die Kühlleistung der darunterliegenden Flächen aufgrund der Verdunstung erhöhen. Generell sind Auswirkungen auf das Kleinklima im Rahmen des Bebauungsplans bzw. dem Umweltbericht zu prüfen. Der Eingriff in das Landschaftsbild kann durch im Bebauungsplan festzusetzende Maßnahmen reduziert werden.
C.9.3.1	Nicht umsonst lehnen auch einige Landwirte dies aus der Bodenseeregion ab und plädieren dafür, die Photovoltaik vorrangig auf Dächern und Gebäuden auszubauen. Auch ██████████, der Generalsekretär des Deutschen Bauernverbands, setzt auf diese Lösung, damit der ländliche Raum nicht verbaut und verschandelt wird.	Laut EEG wird ein je hälftiger Anteil beim Zubau von Dach- und Freiflächenanlagen angestrebt. Ab dem Jahr 2025 sollen jährlich 9,9 GW neue Freiflächenanlagen zugebaut werden, um die Klimaziele zu erreichen.
C.10 Person 10 (Schreiben vom 27.05.24)		
Stellungnahme zum PV Park Behweiler		
C.10.1	Bin zwar kein direkter Anlieger von diesem Bauvorhaben bin aber selber Obstbauer und betreibe in der Nähe eine Kelterei. Wo ich von diesem Bauvorhaben gehört habe bin ich fast vom Glauben abgefallen, in so ein Weiler so etwas zu planen!	Dies wird zur Kenntnis genommen.
C.10.2	PV Anlagen gehören auf die Dächer und nicht Flächen die für so etwas missbraucht werden. Als Obstbauer und Kelterer bin ich auf die Landwirtschaft und auf den Obstbau angewiesen, ██████████ betreibt als Nachbar	Dies wird zur Kenntnis genommen, die Einschätzung jedoch nicht geteilt. Das Hagelrisiko für die Pflanzen unter den PV-Anlagen wird reduziert. Das Gewitterrisiko wird durch die Anlage von Agri-PV-Anlagen, die keine Auswirkungen auf die regionalen Wetterverhältnisse haben

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Biologischer Obstanbau im Vertrag für meine Kelterei. Mit dem Klimawandel haben wir jetzt schon genügend zu kämpfen.</p> <p>Wenn so ein Solarpark in der Größe gebaut wird dann gute Nacht für den umliegenden Obstbau, (durch Erwärmung erhöhtes Gewitter und Hagelrisiko, Trockenheit)</p>	<p>können, nicht erhöht. Durch die Verschattung der Flächen unter den Anlagen wird die Feuchtigkeit des Bodens und der Pflanzen eher gehalten. Eine Problematik hinsichtlich von Trockenheit für den umliegenden Obstanbau wird nicht gesehen.</p>
C.10.3	<p>Noch eine Anmerkung in eigener Sache: Ich als Obstbauer wurde auch schon mehrmals belästigt wegen Flächen für PV Anlagen, will nur eines noch hinzufügen: solche Verträgen mit diesen Firmen, das ist schleichende Enteignung, danach steht ein Schrott PV Park da von dem niemand mehr was wissen möchte.</p> <p>Darum bitte ich Sie höflichst das Bauvorhaben genau zu durchleuchten und unter die Lupe zu nehmen!!!!</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
C.11	<p>Person 11 (Schreiben vom 31.05.2024)</p>	
	<p>Nachbarschaftlicher Einwand zum geplanten PV Park in Behweiler</p>	
C.11.1	<p>Kleinklima</p> <p>Durch die Größe der Anlage, die Behweiler zu 180° umschließen soll, wird das Kleinklima beeinträchtigt. Die Umgebungsströmungen werden gekappt und die Kaltluftschneisen gehen kaputt. Behweiler ist von Wald eingeschlossen und hat es bei wochenlangen Heißwetterperioden jetzt schon schwer abzukühlen. Sollte das Projekt in dieser Größe gebaut werden, wird in Zukunft Landwirtschaft und bei uns speziell Obstbau schwer zu betreiben sein. Bäume werden noch höherem Hitzestress ausgesetzt und dadurch krank. Der Anteil vermarktbarer Äpfel wird sinken. Die Umgebungstemperatur wird durch die dunklen Paneelen ansteigt. Wir haben große Bedenken, das das Hagel Risiko unter diesen Voraussetzungen ansteigen wird.</p>	<p>Das Hagelrisiko für die Pflanzen unter den PV-Anlagen wird reduziert.</p> <p>PV-Module sind darauf optimiert, in der aktiven Schicht möglichst viel solare Strahlung zu absorbieren und haben deshalb einen entsprechend geringen Reflexionsgrad. Eine Grünfläche hat einen Albedo von ca. 26%, neuere PV-Module haben an heißen Tagen einen effektiven Albedo von 23-28%. Der effektiven Albedo berechnet sich durch die Reflexion der Einstrahlung und der Umwandlung der Sonnenenergie in elektrische Energie. Der Albedo eines PV-Moduls und einer Grünfläche sind somit ähnlich. Die Verdunstungskühlung der Flächen unter den PV-Modulen kann durch die Verschattungswirkung der Anlagen verstärkt werden.</p> <p>(vgl. Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 5.9.2024)</p> <p>Inwieweit die Erwärmung der Module sich auf die Umgebungstemperatur auswirkt kann auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht ausgesagt werden.</p> <p>Die Wirkungen auf das Kleinklima werden im Einzelnen im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens bewertet.</p> <p>Die Gemeinde sieht kein Risiko dafür, dass der Obstanbau im Gemeindegebiet aufgrund der Planung schwer zu betreiben sein wird, insbesondere aufgrund der Anlage von Agri-PV-Anlagen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
C.11.2	<p>Korrosion / Pflanzenschutz / mulchen</p> <p>Im Bio Obstbau sind Grundlegende Pflanzenschutzmittel um Pilzinfektionen zu bekämpfen Schwefelkalkbrühe und Kupfer. Auch bei sämtlichen Vorkehrungsmaßnahmen und bester Technik ist 100 % tige Abdrift nicht zu vermeiden. Die klimatischen Verhältnisse (Wind), zum Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln, werden jährlich schwieriger. Dieses Jahr waren 2 Wochen Wind gepaart mit Regen. Ein zwingend anstehender Pflanzenschutz war ohne Abdrift nicht möglich. Somit wird auch ein Kontakt von Schwefelkalkbrühe, Schwefel und Kupfer mit den Solarpaneelen, bei zu geringem Abstand zu den Obstanlagen, nicht zu verhindern sein. Ebenso muss man beim mulchen der Anlagen mit Steinschlag rechnen. Dies kommt auch bei neuester Mulch Technik vor. Ein großzügiger Abstand zu den Landwirtschaftlichen Flächen muss hier eingeplant werden.</p>	<p>Das Thema der Spritzmittelabdrift ist auf Ebene des Bebauungsplans zu prüfen und notwendige Abstände einzuhalten.</p> <p>Die Flächengrößen der Sondergebiete werden zur Offenlage reduziert.</p>
C.11.3	<p>Wasser</p> <p>Ein großes Thema ist auch der Brandschutz. Es wurde propagiert, dass noch nie eine Anlage gebrannt hat. Es war aber auch in den letzten Jahrzehnten noch nie so trocken und heiß wie die letzten Jahre. Das Grün in Behweiler war die letzten zwei Jahre dürr!</p> <p>Wir in Behweiler haben KEIN öffentliches Wasser aus der Leitung, sondern</p> <p>Trinkwasserquellen, aus denen wir unser Trinkwasser beziehen. Wird es überhaupt möglich sein, sollte ein Flächenbrand entstehen, diesen zu löschen? Wenn der Park Behweiler zur Hälfte umschließt, ist das Feuer bei Dürre schnell an den Häusern und den angrenzenden bewirtschafteten Flächen! Wer würde den entstandenen Schaden bezahlen?</p> <p>Sollte ein Brand gelöscht werden müssen, wird auch Löschwasser in den Boden und das Grundwassereintreten. Die angrenzenden Biotope, die nahe gelegene Rotach sowie das Trinkwasser wären dann betroffen. Die kontaminierten Flächen wären dann nicht mehr zu bewirtschaften.</p> <p>Wenn der, vom Projektierer, geplante Speicher in Größe eines Übersee-Containers kommen soll, wie wird dieser gelöscht, sollte es zu einem Brand kommen?</p>	<p>Das Thema Brandschutz ist auf Ebene des Bebauungsplans bzw. der Baugenehmigung zu klären.</p> <p>Themen der Materialwahl der Anlagenteile sind auf Ebene des Bebauungsplans festzulegen.</p> <p>Die zuständigen Behörden werden die Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers im Rahmen der Bebauungsplanung bzw. der Baugenehmigung prüfen.</p>

9. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Nur weil diesbezüglich bisher noch nichts passiert ist, bzw. bekannt wurde ist nicht auszuschließen, dass in Zukunft so etwas nicht passieren kann. Können die umliegenden Feuerwehren so einen Einsatz technisch bekämpfen bzw. ist die notwendige Ausrüstung vorhanden?</p> <p>Beim Thema Wasser stellt sich auch die Frage, aus welchem Material die Lanzen sein werden, die die Module halten und wie tief sie in die Erde ragen. Kann durch ev. Korrosion das Grundwasser, der Quellen (Rieter, Behweiler, Ramsenbühl), über die Jahre vergiftet werden? Das ganze Areal in und um Behweiler ist eine Art Wasser Sammelfläche für Wasser das Richtung Wald/Biotop und Ramsenbühl/Rotach abläuft.</p> <p>Hierzu ist im Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Bayerischen Landesamt für Umwelt zu lesen:</p> <p>„Da Zink-Ionen eine vergleichsweise hohe Toxizität für aquatische Organismen aufweisen, sollte bei der Verwendung von verzinkten Bauteilen in der Aufständigung und Aufstellung durch geeignete Konstruktion nach Möglichkeit die Benetzungsfläche mit Niederschlagswasser möglichst gering gehalten werden, um eine mögliche Auswaschung von Zink so weit wie möglich zu reduzieren (vgl. auch Kapitel 4.2. Verankerung)“</p>	
C.11.4	<p>Landschaftsbild</p> <p>Der PV Park, in der geplanten Größe, wird auch das Landschaftsbild nachhaltig prägen. Wenn man auf der Anhöhe der Verbindungsstrasse von Rieter nach Behweiler, bei Feldkreuz und Aussichtspunkt mit Ruhebank anhält, wird die volle Wucht des Projektes einen förmlich „erschlagen“.</p> <p>Die Fläche ist dort oben gut sichtbar und somit immer präsent. Ein Gürtel, der Behweiler zu 180 Grad umschließt, ist eindeutig überdimensioniert! So ein großes Projekt gehört nicht in einen Weiler!</p>	<p>Die Flächen um Behweiler wurden zur Offenlage reduziert.</p>
C.11.5	<p>Lebensqualität</p> <p>Wie wird sich die permanente Sicht und das Gefühl „umzingelt von Paneelen“ zu sein, auf die Psyche auswirken? Von einem Wohnen im Grünen sind wir dann weit entfernt. Ein „wohnen in Paneelen“ ist dann eher der Fall. Werden die Paneelen</p>	<p>Die Flächen wurden zur Offenlage durch die Reduzierung weiter von der Ortschaft abgerückt. Eine geplante breite Hecke im Osten von Fläche 6, die im Bebauungsplan festgesetzt werden kann, schränkt die Sichtbarkeit weiter ein.</p> <p>Die Notwendigkeit zur Anfertigung eines Lärmgutachtens und eventuell zur Festsetzung von darin</p>

9. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	spiegeln, wird es pfeifen durch den vielen Wind den wir hier oft haben, kommt es zu permanenten Lärmbelastigungen?	geforderten Maßnahmen ist auf Ebene des Bebauungsplan zu prüfen.
C.11.6	<p>Naherholungsgebiet</p> <p>Der PV Park wird in einem „Naherholungsgebiet“ für Oberteuringer Bürger und Bürgerinnen aber auch für Menschen von angrenzenden Gemeinden entstehen. Vor, sowie nach Corona, aber explizit in der Coronazeit wurde das deutlich. Der Platz am Feldkreuz, mit Aussichtspunkt, wurde zum Frühstück mit Campingcaravans des Öfteren genutzt. Es scheint sich schnell herumgesprochen zu haben, wie schön es dort oben ist mit Sicht auf den Bodensee und die Alpen. Im Juli 2023 hielt die katholische Kirche am Feldkreuz eine Bergmesse ab. Zu dieser wurde in der Schwäbischen Zeitung eingeladen. Es waren gut an die 100 Leute da, die durchweg von der Landschaft und der Aussicht begeistert waren.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
C.11.7	<p>Jagen</p> <p>Entsteht hier nicht auch ein Konflikt zwischen Jäger und PV Park Betreiber (der in diesem Fall ein- und dieselbe Person ist)? Wie findet eine nachhaltige Jagd statt? Wird sich der Jagdpächter trauen, in Richtung seiner Paneelen (oder besser gesagt: die seiner Investoren) zu schießen? Gefühlt ist die Jagd jetzt schon merklich zurück gegangen. Was der stark zunehmende Verbiss und Stammschäden an jungen Bäumen dieses Jahr zeigt.</p>	Die Jagd kann auf den umliegenden Flächen soweit zulässig weiterhin stattfinden.
C.11.8	<p>Verbrauch Ackerfläche</p> <p>Wir sind in Coronazeiten und spätestens seitdem Ukraine Krieg vor leeren Mehl- und Ölregalen im Supermarkt gestanden und Panikkäufe waren an der Tagesordnung. Die Einkaufsmenge dieser Produkte wurde rationiert und jetzt werden qualitativ hochwertige Ackerböden, auf denen Lebensmittel produziert werden könnten - mit PV Modulen voll gemacht. Da helfen auch AGRI-PV Systeme -die nicht auf Apfelplantagen, sondern auf Ackerfläche gestellt werden- nicht wirklich weiter.</p>	<p>Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt bei der Errichtung von Agri-PV-Anlagen erhalten.</p> <p>Laut Umweltbundesamt werden aktuell fast 14 % der landwirtschaftlich genutzten Flächen für den Anbau von Energiepflanzen zur Erzeugung biomassebasierter Energie genutzt. Agri-PV-Anlagen würden den Anteil der benötigten Energiepflanzen reduzieren und können gleichzeitig bei Anbau von Lebensmitteln zur Nahrungsproduktion beitragen.</p>
C.11.9	<p>Dem Betrieb dienlich?</p> <p>Wer kontrolliert, was unter die Agri PV Flächen angepflanzt wird? Wird eine Alibi-Einsaat wie Klee gras oder Beeren (die dann vergessen werden) hergenommen?</p>	<p>Die Bewirtschaftung der Flächen ist kein Regelungsinhalt der Flächennutzungsplanung.</p> <p>Es wird kein Gewerbegebiet im Außenbereich entstehen. Es sollen ein Sondergebiete für Agri-PV-Anlagen ausgewiesen werden.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Dient diese Bewirtschaftung überhaupt dem Betrieb des Betreibers, der den größten Teil seiner Hofstelle/Landwirtschaftlicher Fläche schon seit Jahren verpachtet und vermietet hat und keine Viehwirtschaft betreibt, sondern Gewerbetreibende in seinem ehemaligen Stall und Maschinenhallen untergebracht hat. Wird die Bewirtschaftung der Agri PV Fläche dann wieder an Externe verpachtet!? Alles unter dem Deckmantel der Landwirtschaft!? Wird dann ein Gewerbegebiet im Außenbereich entstehen?</p> <p>Das Projekt ist für den kleinen Weiler zu groß und muss zwingend verkleinert werden! 1</p>	
C.11.10	<p>PV gehört aufs Dach und auf bereits versiegelte Flächen. Nicht in die Landschaft, auf Böden die uns ernähren könnten und in eine Landschaft, die von Tieren bewohnt wird. Die Gesellschaft sollte dem Druck der Investoren nicht nachgeben, sonst geht der Flächenfraß in Deutschland munter weiter! Wir brauchen nicht nur Energie, sondern primär Fläche für den Anbau von Lebensmitteln!</p>	<p>Laut EEG wird ein je hälftiger Anteil beim Zubau von Dach- und Freiflächenanlagen angestrebt. Ab dem Jahr 2025 sollen jährlich 9,9 GW neue Freiflächenanlagen zugebaut werden, um die Klimaziele zu erreichen.</p> <p>Da Agri-PV-Anlagen geplant sind ist die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen weiterhin gewährleistet.</p>
<p>C.12 Person 12 (Schreiben vom 05.05.2024)</p>		
C.12.1	<p>Wir waren enttäuscht als wir mitbekommen haben, dass in Behweiler ein großer Solarpark entstehen soll.</p> <p>Ich laufe öfters mit meiner Familie nach Behweiler, und als Highlight für meine Tochter veranstalten wir ein kleines Picknick an der Bank, die oben aufgestellt ist. Der Ausblick ist klasse, und man hat seine Ruhe.</p> <p>Als wir letztes Mal, bekamen wir mit wie groß und weitläufig dieser Solarpark werden soll.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
C.12.2	<p>Das Landschaftsbild wird durch den Solarpark stark beeinträchtigt, und man fragt sich warum nicht erst Industriehallen, oder Dächer von großen Discountern mit Solarzellen bestückt werden.</p>	<p>Laut EEG wird ein je hälftiger Anteil beim Zubau von Dach- und Freiflächenanlagen angestrebt. Ab dem Jahr 2025 sollen jährlich 9,9 GW neue Freiflächenanlagen zugebaut werden, um die Klimaziele zu erreichen.</p> <p>Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann durch Maßnahmen, die im Bebauungsplan festgesetzt werden können, wie zum Beispiel Heckenpflanzungen, minimiert werden.</p>
C.12.3	<p>Man macht sich auch Gedanken wie man der nächste Generation dann erklären soll, dass man Grünflächen mit Solarplatten</p>	<p>Das Erreichen der Klimaziele zur Eindämmung des Klimawandels ist nur durch einen starken Ausbau der erneuerbaren Energien möglich. Die Gemeinde</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>versiegelt, um GRÜNEN Strom herzustellen, oder war es doch eher die Gier nach Rendite der Investoren, denen der Naturschutz, und Erhaltung der Landschaft eher zweitrangig erscheinen.</p> <p>Ich hoffe das die Genehmigung für den Solarpark nicht durchgewunken wird, und man zur Vernunft kommt, und erst einmal Bestehende Gebäude mit Solaranlagen bestückt, um so unsere schöne Landschaft zu erhalten!</p>	<p>Oberteuringen sieht sich in der Verantwortung, durch die Stärkung regenerativer Energien dazu beizutragen, unsere Lebensgrundlagen auch für die künftigen Generationen zu sichern. In Anbetracht des fortschreitenden Klimawandels und der ernstzunehmenden Prognosen seitens der Wissenschaft, erachtet die Gemeinde die Ausweisung der Sondergebietsflächen in dem geplanten Umfang als verhältnismäßig.</p> <p>Der Solarpark kann rückgebaut werden, die Folgen des fortschreitenden Klimawandels werden hingegen langfristige negative Folgen auf die Umwelt haben.</p>
C.13	<p>Person 13 und 16 (Schreiben vom 17.05.2024 (P. 13) und 16.05.2024 (P. 16))</p>	
	<p>Mein Elternhaus steht in Behweiler und eine derart tiefgreifende Veränderung am Ort meiner Kindheit hat mich und meinen Partner dazu bewegt, diese Stellungnahme und damit unsere Bedenken abzugeben.</p> <p>Nachdem wir uns intensiver über die geplanten Maßnahmen zur Errichtung eines PV-Parks in Oberteuringen - Behweiler informiert haben, möchten wir Ihnen hier unsere Bedenken und Einwände gegen ein Projekt dieser Größenordnung mitteilen.</p>	
C.13.1	<p>Zunächst sind wir uns darüber im Klaren, dass im Zuge einer Energiewende es sicherlich notwendig sein wird PV-Anlagen zu errichten.</p> <p>Für uns stellt sich jedoch die Frage, ob die vorgesehenen Abmessungen dieser konkreten PV-Anlage wirklich notwendig und sinnvoll sind. Eine Anlage dieser Größe umfasst grob geschätzt rund ein Drittel der gesamten im Raum Behweiler bislang durch Obst- und Ackerbau genutzten landwirtschaftlichen Fläche und stellt somit einen beträchtlichen Eingriff in das Landschaftsbild eines Naherholungsgebietes dar.</p>	Die Flächen wurden zur Offenlage reduziert.
C.13.2	<p>Weiter sehen wir in der Flächenversiegelung durch die PV-Module, egal welcher Bauart, ein Problem in Bezug auf den Wasserabfluss bei Regen. Dieses Oberflächenwasser wird mit Sicherheit Auswirkungen auf die in Behweiler vorhandenen Quellen, sowie den geschützten Feuerlöschteich haben.</p> <p>Die Auswirkungen eines möglichen durch Baumaßnahmen oder anderweitig verursachten Versiegens dieser Quellen sind</p>	Die Auswirkungen auf den Wasserabfluss bei Regen ist nicht im Rahmen der Flächennutzungsplanung zu prüfen. Generell sind die PV-Module jedoch nicht so geplant, dass das gesamte Regenwasser nicht mehr zur Versickerung gelangen kann. Das Wasser kann weiterhin über den Boden ablaufen bzw. versickern. Daher werden keine gravierenden Auswirkungen wie das Versiegen von Quellen erwartet.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>unserer Meinung nach gravierend, da durch diese der gesamte Wasserbedarf in Behweiler gedeckt wird. Weiter wurde in Gemeinschaft durch die Bewohner Behweilers eine Pflanzenkläranlage errichtet, auf welche die Auswirkungen durch massive Einleitungen von Regenwasser sicherlich unklar sind. Ein weiteres großes Problem stellt für uns die Errichtung eines Stromspeichers dar. Im Falle eines Brandes dieses Speichers werden die Auswirkungen durch den Abfluss des anfallenden Löschwassers sowohl auf die Agrarflächen in Behweiler selbst als auch auf die tiefer gelegene Rotach mit Sicherheit erheblich sein.</p>	
C.13.3	<p>Als nächsten Punkt können wir derzeit in keiner Form erkennen wie der produzierte Strom abgeleitet bzw. an den Verbraucher gebracht werden soll. Für uns ist daher nicht ersichtlich welche weiteren Auswirkungen die Trassierung dieser Leitung auf Behweiler und die umliegenden Gebiete hat. Wie bereits eingangs erwähnt wissen wir, dass im Rahmen der Energiewende weg von den fossilen Brennstoffen die Errichtung von PV-Anlagen ein elementarer Bestandteil ist.</p>	<p>Es ist die Verlegung eines neuen Stromkabels geplant. Es werden jedoch durch das Kabel keine wesentlichen Änderungen für Behweiler und die umliegenden Gebiete erwartet.</p>
C.13.4	<p>Unserer Meinung nach sollte jedoch vorrangig geprüft werden inwieweit bereits versiegelte Flächen, wie Parkplätze oder Hallendächer, bevorzugt gegenüber der gerade in Baden-Württemberg immer stärker abnehmenden landwirtschaftlichen Nutzflächen hierfür in Frage kommen.</p>	<p>Die Flächen sind als Agri-PV-Anlagen geplant. Eine landwirtschaftliche Nutzung wird somit weiterhin gewährleistet.</p> <p>Laut EEG wird ein je hälftiger Anteil beim Zubau von Dach- und Freiflächenanlagen angestrebt. Ab dem Jahr 2025 sollen jährlich 9,9 GW neue Freiflächenanlagen zugebaut werden, um die Klimaziele zu erreichen.</p> <p>Der Ausbau auf Parkplatzflächen etc. wird weiterhin vorangetrieben.</p>
C.14	Person 14	
	(Schreiben vom 02.05.2024)	
	<p>BETREFF: PV PARK BEHWEILER</p> <p>Zu unserem Bedauern müssen wir uns zu oben genannten BV äußern. Wir tun dies sonst nie - weil es ja meist Pro & Contra zu einem Thema gibt. Hier ist das Pro allerdings so versteckt, dass wir es auch mit der größten Mühe nicht finden können.</p>	
C.14.1	<p>Wir haben mitbekommen, dass in dem kleinen Behweiler bei Oberteuringen ein riesiger PV Park geplant ist und uns über</p>	<p>Die Flächen wurden zur Offenlage reduziert.</p> <p>Laut EEG wird ein je hälftiger Anteil beim Zubau von Dach- und Freiflächenanlagen angestrebt. Ab dem</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>das BV erkundigt. Wir sind tatsächlich schockiert über die geplante Dimension.</p> <p>Wir sind häufig in Behweiler, um eine Runde zu laufen. Wir genießen die Aussicht auf dem kleinen Bänkchen und sind immer wieder aufs Neue erfreut, dass es ein so schönes Fleckchen Erde mehr oder weniger direkt vor der Haustüre gibt. Unser persönliches Naherholungsgebiet!</p> <p>Deshalb können wir nicht verstehen, dass man ein solches Megaprojekt in diesem kleinen Weiler umsetzen möchte. Es gibt doch genügend Dachflächen / Hallen auf denen dies nahezu unsichtbar umsetzbar wäre. Warum muss hierfür eine Fläche erhalten, die perfekt zum Anbau von Lebensmitteln dienen könnte? Hier muss es doch eine Lösung geben, die weniger invasiv ist und trotzdem den Zweck erfüllt.</p>	<p>Jahr 2025 sollen jährlich 9,9 GW neue Freiflächenanlagen zugebaut werden, um die Klimaziele zu erreichen.</p>
C.15	Person 15 (Schreiben vom 28.04.2024)	
C.15.1	<p>Als ich von der geplanten PV Anlage in Oberteuringen und Deggenhausertal gehört habe war ich richtig geschockt.</p> <p>Ich bin öfters auf den Rad - und Wanderwegen in Oberteuringen und Deggenhausertal unterwegs und genieße die tolle Aussicht auf die Alpen und vielen Obstanlagen, die ja zurzeit in der vollen Blüte stehen. Laut den Plänen soll ja der idyllisch gelegene Weiler Behweiler buchstäblich mit Paneelen eingeschlossen werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
C.15.2	<p>Wie sich das wohl im Laufe der Zeit auf die Psyche der Bewohner von Behweiler auswirkt, wenn man den ganzen Tag die schwarzen Flächen vor Augen hat?</p>	<p>Die Flächen wurden aufgrund einer Sichtfeldanalyse von den Wohngebäuden her reduziert.</p>
C.15.3	<p>Ebenso kann ich nicht nachvollziehen, dass im Deggenhausertal (anerkannter Luftkurort und Ferienregion) noch mehr Acker und Wiesenflächen zugebaut werden sollen!</p> <p>Hat schon einmal einer an die vielen Feriengäste gedacht, die jedes Jahr ins Tal der Liebe kommen? Ist es erholsam, wenn man beim Wandern nur noch von zugepflasterten Wiesen und Äcker eingeschlossen ist?</p>	<p>Die geplanten Agri-PV-Anlagen sind räumlich begrenzt und werden nicht das gesamte Gemeindegebiet hinsichtlich des Tourismus beeinträchtigen. Maßnahmen wie Heckenpflanzungen, die im Bebauungsplan festgeschrieben werden können, können den Einfluss auf das Landschaftsbild mindern.</p>
C.15.4	<p>Erneuerbare Energie ist ja in Ordnung, aber muss es wirklich auf den vielen Wiesen und Ackerflächen sein, auf denen ja Lebensmittel erzeugt werden?</p>	<p>Aufgrund der Ausweisung von Agri-PV-Anlagen bleibt die landwirtschaftliche Nutzung erhalten.</p>

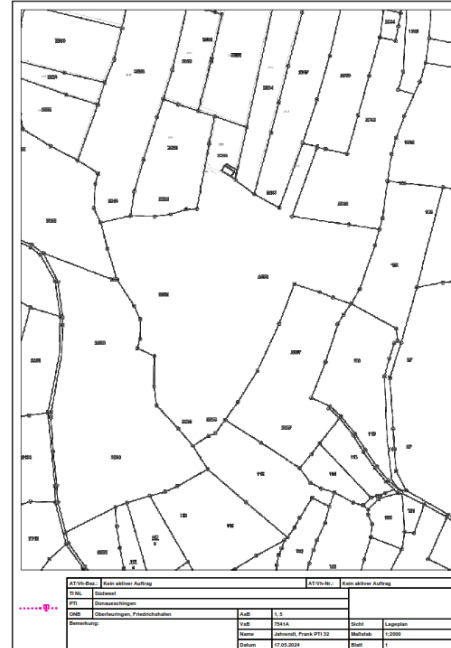
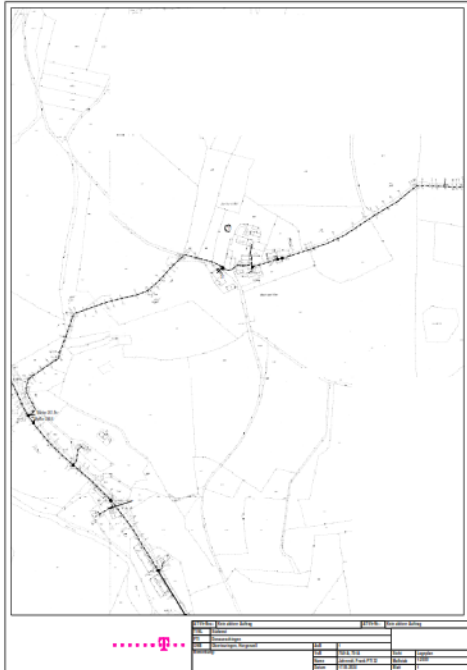
9. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
C.15.5	<p>Es gibt ja bestimmt noch viele öffentliche Parkplätze, die man auch mit PV überdachen könnte, ganz abgesehen von den vielen Supermarkt.- und Hallendächern in der Region.</p> <p>Mit einer gut überlegten Entscheidung wären bestimmt noch viele Naturliebhaber glücklich!</p>	<p>Laut EEG wird ein je hälftiger Anteil beim Zubau von Dach- und Freiflächenanlagen angestrebt. Ab dem Jahr 2025 sollen jährlich 9,9 GW neue Freiflächenanlagen zugebaut werden, um die Klimaziele zu erreichen.</p>

D ANHANG

D.1 Eingereichte Lagepläne der Telekom (Siehe Stellungnahme A.20)



D.2 Eingereichte Lagepläne der PLEdoc GmbH (Siehe Stellungnahme A.23)

